

# Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche

---



---

**Nr. 3**

Kiel, den 1. März

**1995**  

---

---

	Inhalt	Seite
I.	Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen	
	Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes Vom 4. Februar 1995	46
	Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) in der Fassung vom 4. Februar 1995	46
	Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung Vom 29. Januar 1995	49
	Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Erziehungsurlaubsverordnung -ErzUrIV)	50
	Kirchengesetz über die Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wahlgesetz) Vom 4. Februar 1995	51
	Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung – MuSchV)	65
	Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche für das Rechnungsjahr 1995	67
II.	Bekanntmachungen	
	Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche Vom 4. Februar 1995	71
	Bekanntgabe der Prüfungskommissionen für die I. Theologischen Prüfungen im Sommer 1995 – Hamburg und Kiel	72
	Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1995	
	Zusammensetzung des Theologischen Beirats	72
	Bekanntgabe eines Tarifvertrages	73
	Pfarrstellenerrichtungen	73
	Bekanntgabe eines Kirchensiegels	73
III.	Stellenausschreibungen	74
IV.	Personalnachrichten	74

---

# Gesetze, Rechtsverordnungen, Verwaltungsanordnungen

## Kirchengesetz zur Änderung des Finanzgesetzes Vom 4. Februar 1995

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### Artikel I

Das Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. März 1985 (GVOBl. S. 73), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 30. Januar 1993 (GVOBl. 53), wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Bei Veränderung des Anteils der Kirchenkreise gegenüber dem Anteil der Nordelbischen Kirche sollen die Kirchenkreise vor Beschlußfassung der Synode gehört werden. Die Kirchenkreise bilden für diese Anhörung einen Ausschuß und entsenden in diesen Ausschuß zwei vom Kirchenkreisvorstand bestimmte Mitglieder. Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

2. § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Durch Haushaltsbeschluß können Mittel für zentrale Ausgaben der Nordelbischen Kirche, insbesondere Gemeinschaftsaufgaben, vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, ökumenische Diakonie und Ausgaben für die Versorgung durch Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen bereitgestellt werden. Kommt es zum Vorwegabzug, so sind die Anteile nach Artikel 112/113 Verfassung für das nach Vorwegabzug verbleibende Kirchensteueraufkommen anzugeben.“

3. § 8 erhält folgende Fassung:

### „§ 8

(1) Die Dienstbezüge der Pastoren, d.h. Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen und vermögenswirksame Leistungen, jährliches Urlaubsgeld, jährliche Sonderzuwendungen sind direkt mit den Kirchenkreisen abzurechnen. Entsprechendes gilt für privatrechtliche Dienstverhältnisse. Für die Haushaltsplangestaltung setzt das Nordelbische Kirchenamt einen Durchschnittsbetrag je besetzter Pfarrstelle fest.

(2) Von den Kirchenkreisen sind die erforderlichen Mittel für die zentrale Zahlung von Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten und z.b.V.-Pfarrstellen für Kirchenkreise nach dem vom Nordelbischen Kirchenamt festzustellenden Durchschnittsbetrag je besetzter Pfarrstelle durch Umlage zu erheben. Diese ist von den Schlüsselzuweisungen in gleichen monatlichen Beiträgen einzubehalten. Sofern die Einnahmen, insbesondere die Staatsleistungen, die Nebenkosten decken, kann auf die Erhebung der Umlage verzichtet werden. Den Kirchenkreisen ist jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Kirchenleitung kann in der Haushaltsvorlage die Anzahl der zu besetzenden z.b.V.-Pfarrstellen festlegen.

(3) Für die zentrale Zahlung der Nebenkosten und z.b.V.-Pfarrstellen kann eine Rücklage zur treuhänderischen Ver-

waltung durch das Nordelbische Kirchenamt gebildet werden.“

### Artikel II

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, das Finanzgesetz in der vom Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes an geltenden Fassung in geschlechtergerechter Sprache neu bekanntzugeben und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

### Artikel III

Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 4. Februar 1995 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, den 6. Februar 1995

Die Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

Az.: 84105 – VH I

### Bekanntmachung der Neufassung des Kirchengesetzes über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz) in der Fassung vom 4. Februar 1995

Nach Artikel II des Kirchengesetzes zur Änderung des Finanzgesetzes vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. ) wird nachstehend der Wortlaut der ab 1. Januar 1995 geltenden Fassung bekanntgegeben. Gleichzeitig wird das Finanzgesetz in geschlechtergerechter Sprache veröffentlicht.

Kiel, den 6. Februar 1995

Die Kirchenleitung  
Karl Ludwig Kohlwege  
Bischof und Vorsitzender

Az.: 84105 – VH I

### Kirchengesetz über die Finanzverteilung in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche (Finanzgesetz)

Vom 28. Mai 1978 (GVOBl. S. 155),  
vom 17. Januar 1985 (GVOBl. S. 73),  
vom 30. Januar 1993 (GVOBl. S. 53),  
in der Fassung vom 4. Februar 1995 (GVOBl. S. 46)

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Vorschriften

##### § 1

Das Aufkommen aus der von den Kirchenkreisen erhobenen Kirchensteuer vom Einkommen und aus der Mindestkirchensteuer, soweit sie nicht örtlich erhoben wird, dient insbesondere der Erfüllung der den Kirchengemeinden, den Kirchenkreisen und der Nordelbischen Kirche obliegenden Aufgaben.

##### § 2

(1) Der Finanzverteilung ist das Kirchensteueraufkommen nach dem Kirchensteuergesetz zugrunde zu legen.

(2) Das Kirchensteueraufkommen nach Absatz 1 ist im Haushalt der Nordelbischen Kirche zu veranschlagen, einschließlich der Kosten des Kirchensteuereinzuges, die aus dem Bruttoaufkommen zu bestreiten sind.

(3) Bei Vorlage des Haushaltsplans ist das jeweilige Kirchensteueraufkommen mit den nach § 24 Abs. 2 der Kirchensteuerordnung zu verrechnenden Ansprüchen und Verpflichtungen darzustellen. Aus der Darstellung müssen sich insbesondere der Gesamtbetrag sowie die jeweiligen Zu- und Abgänge der Rückstellungen für den Kirchensteuerausgleich mit anderen Kirchen außerhalb der NEK ergeben.

##### § 3

(1) Die Verteilung des Kirchensteueraufkommens nach § 2 Abs. 1 ist jährlich durch Beschluß der Synode, spätestens bei Verabschiedung des Haushaltsplans, für mindestens drei Jahre zu planen, indem

- a) die Höhe des Anteils der Nordelbischen Kirche nach Artikel 112 Abs. 1 der Verfassung,
- b) die Höhe der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach Artikel 113 der Verfassung zuzüglich der Ausgleichsleistungen nach § 15,
- c) die Höhe des Sonderfonds nach Artikel 112 Abs. 3 der Verfassung

in Vomhundertsätzen anzugeben sind.

(2) Bei Veränderung des Anteils der Kirchenkreise gegenüber dem Anteil der Nordelbischen Kirche sollen die Kirchenkreise vor Beschlußfassung der Synode gehört werden. Die Kirchenkreise bilden für diese Anhörung einen Ausschuß und entsenden in diesen Ausschuß zwei vom Kirchenkreisvorstand bestimmte Mitglieder. Der Ausschuß kann sich eine Geschäftsordnung geben.

(3) Durch Haushaltsbeschluß können Mittel für zentrale Ausgaben der Nordelbischen Kirche, insbesondere Gemeinschaftsaufgaben, vertragliche und gesetzliche Verpflichtungen für die Kirchenkreise und Kirchengemeinden, ökumenische Diakonie und Ausgaben für die Versorgung durch Vorwegabzug vom Kirchensteueraufkommen bereitgestellt werden. Kommt es zum Vorwegabzug, so sind die Anteile nach Artikel 112/113 Verfassung für das nach Vorwegabzug verbleibende Kirchensteueraufkommen anzugeben.

##### § 4

Der Haushaltsbeschluß hat sich im Rahmen des Finanzplanungsbeschlusses zu halten. In ihm sind die jeweiligen

Anteile nach § 3 in Vomhundertsätzen für das betreffende Haushaltsjahr festzulegen.

### II. Abschnitt

#### Anteil der Nordelbischen Kirche

##### § 5

(1) Die Nordelbische Kirche erhält aufgrund des Haushaltsbeschlusses nach § 4 zur Erfüllung ihrer Aufgaben einen Anteil aus dem Kirchensteueraufkommen. Die eigenen Einnahmen der Nordelbischen Kirche sind zu berücksichtigen.

(2) Versorgungsleistungen sind, unbeschadet des § 9, Bedarf der Nordelbischen Kirche; die Einnahmen sind zu berücksichtigen. Die Zahlung der Versorgungsbezüge erfolgt durch die Nordelbische Kirche.

### III. Abschnitt

#### Schlüsselzuweisungen, Einzelbedarf

##### § 6

(1) Die Kirchenkreise erhalten zur Deckung des Bedarfs der Kirchengemeinden und zur Deckung ihres eigenen Bedarfs Schlüsselzuweisungen aus dem Kirchensteueraufkommen. Die Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge für Pastorinnen und Pastoren der Kirchenkreise und Kirchengemeinden sind dem Bedarf der Kirchenkreise zuzurechnen. Entsprechendes gilt für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung.

(2) Die Zahlung der Dienstbezüge erfolgt durch das Nordelbische Kirchenamt.

##### § 7

(1) Grundlage der Schlüsselzuweisungen an die Kirchenkreise nach § 6 ist eine Gewichtung der maßgeblichen Gemeindegliederzahl, indem die Gemeindegliederzahlen

- a) für die Gesamtheit der ganz oder teilweise auf Hamburger Staatsgebiet belegenen Kirchenkreise als Ballungsbereich um 20 v.H.,
- b) für die Kirchenkreise Kiel, Lübeck und Pinneberg als Großstadtbereich um 10 v.H.,
- c) für die Kirchenkreise Angeln, Eiderstedt, Husum-Bredstedt und Sütdonern mit unterdurchschnittlicher Bevölkerungsdichte um 10 v.H.,
- d) für die Kirchenkreise Eiderstedt, Lübeck und Alt-Hamburg mit besonders denkmalpflegerischen Aufgaben um 10 v.H.

erhöht werden.

(2) Die Verteilung der Schlüsselzuweisungen für die ganz oder teilweise auf Hamburger Staatsgebiet belegenen Kirchenkreise sowie die Festsetzung des Betrages für Aufgaben der Kirchenkreiskonferenz (Vorwegabzug) erfolgt durch Beschluß der Kirchenkreiskonferenz. Vor Beschlußfassung ist eine Stellungnahme des Nordelbischen Kirchenamtes einzuholen. Kann sich die Kirchenkreiskonferenz nicht einigen, so entscheidet das Nordelbische Kirchenamt als Schiedsstelle.

(3) Die maßgeblichen Gemeindegliederzahlen für die Kirchenkreise sind die vom Kirchlichen Rechenzentrum Nordelbien-Berlin mit dem in der Ausführungsverordnung genannten Stichtag amtlich festgestellten Zahlen, die als Anlage zum

Haushaltsbeschluß durch die Synode für verbindlich erklärt werden. Erfaßt werden nur die Gemeindeglieder mit erstem Wohnsitz. Für die nicht vom Kirchlichen Rechenzentrum Nordelbien-Berlin erhältlichen Gemeindegliederzahlen kann ein anderer Stichtag maßgeblich sein.

(4) Von den Schlüsselzuweisungen für den jeweiligen Kirchenkreis werden die als nicht unumgänglich anerkannten Kirchensteuer-Erlaßbeträge nach dem Kirchensteuergesetz abgesetzt.

#### § 8

(1) Die Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren, d.h. Grundgehalt, Ortszuschlag, Zulagen und vermögenswirksame Leistungen, jährliches Urlaubsgeld, jährliche Sonderzuwendungen sind direkt mit den Kirchenkreisen abzurechnen. Entsprechendes gilt für privatrechtliche Dienstverhältnisse. Für die Haushaltsplangestaltung setzt das Nordelbische Kirchenamt einen Durchschnittsbetrag je besetzter Pfarrstelle fest.

(2) Von den Kirchenkreisen sind die erforderlichen Mittel für die zentrale Zahlung von Beihilfen, Trennungsgeld, Umzugskosten und z.b.V.-Pfarrstellen für Kirchenkreise nach dem vom Nordelbischen Kirchenamt festzustellenden Durchschnittsbetrag je besetzter Pfarrstelle durch Umlage zu erheben. Diese ist von den Schlüsselzuweisungen in gleichen monatlichen Beiträgen einzubehalten. Sofern die Einnahmen, insbesondere die Staatsleistungen, die Nebenkosten decken, kann auf die Erhebung der Umlage verzichtet werden. Den Kirchenkreisen ist jährlich eine Abrechnung vorzulegen. Die Kirchenleitung kann in der Haushaltsvorlage die Anzahl der zu besetzenden z.b.V.-Pfarrstellen festlegen.

(3) Für die zentrale Zahlung der Nebenkosten und z.b.V.-Pfarrstellen kann eine Rücklage zur treuhänderischen Verwaltung durch das Nordelbische Kirchenamt gebildet werden.

#### § 9

Die Höhe der Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten setzt das Nordelbische Kirchenamt für jedes Haushaltsjahr fest. Diese Beiträge sind von den Kirchenkreisen aufzubringen.

#### § 10

(1) Die Schlüsselzuweisungen können in besonderen Fällen mit Einzelbedarfzuweisungen zur Deckung des laufenden Haushaltsbedarfs verbunden werden. Die Einzelbedarfzuweisungen sind im Einzelfall betragsmäßig im Haushalt der Nordelbischen Kirche auszuweisen. Anderenfalls entscheidet der Hauptausschuß über die Höhe der Einzelbedarfzuweisungen im Rahmen des Haushaltsansatzes. Er erstattet der Synode Bericht.

(2) Bei den Einzelbedarfzuweisungen sind das Vermögen und die Erträge des Vermögens des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden in angemessenem Umfang anzurechnen.

(3) Die sich aus der Wahrnehmung gesamtstädtischer Ausgaben nach Artikel 59 der Verfassung ergebenden finanziellen Belastungen können durch Einzelbedarfzuweisungen angemessen berücksichtigt werden, soweit diese nicht als Bedarf der Nordelbischen Kirche gelten.

(4) Die Synode kann Richtlinien aufstellen.

### IV. Abschnitt

#### Deckung des Finanzbedarfs der Kirchengemeinden

##### § 11

Die Schlüsselzuweisungen werden in den Kirchenkreisen nach den Bestimmungen dieses Kirchengesetzes und der von der Kirchenkreissynode zu erlassenen Satzung verteilt. Die Satzung ist dem Nordelbischen Kirchenamt zur Kenntnis zu geben.

##### § 12

(1) Die Satzung muß Bestimmungen enthalten über:

- a) die Maßstäbe, nach denen die Verteilung an die Kirchengemeinden vorgenommen werden soll,
- b) die Bereitstellung der Mittel für die Aufgaben des Kirchenkreises,
- c) die Bereitstellung der Mittel für die zentrale Zahlung der Dienstbezüge der Pastorinnen und Pastoren und für die Beiträge zur Sicherung der Versorgung der Pastorinnen und Pastoren und der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten,
- d) die Rechtsbehelfe gegen Entscheidungen, die im Rahmen des Zuteilungsverfahrens getroffen werden,
- e) Maßstäbe und Regelungen über die Bildung und den Einsatz von Rücklagen auf Kirchenkreisebene für Ausgleichs- und Investitionsmaßnahmen des Kirchenkreises und seiner Kirchengemeinden unter besonderer Berücksichtigung des Vermögens und der Erträge.

(2) Die Satzung kann auch Grundsätze und Voraussetzungen für die Errichtung, Aufhebung und Besetzung von Stellen vorsehen.

### V. Abschnitt

#### Sonderfonds

##### § 13

(1) Der Sonderfonds dient der Unterstützung der Kirchengemeinden und Kirchenkreise für einen zeitlich begrenzten Sonderbedarf. Nicht ausgeschüttete Mittel verbleiben dem Sonderfonds und werden bei Bedarf verwendet.

(2) Als zeitlich begrenzter Sonderbedarf gelten nach Art und Höhe außergewöhnliche Belastungen durch Grunderwerb, dringliche Neubau-, Umbau- und Bauerhaltungsmaßnahmen oder Aufwendungen für den damit zusammenhängenden Schuldendienst, soweit Belastungen nach Inkrafttreten dieses Kirchengesetzes entstanden sind und Aufwendungen zur Strukturanpassung.

(3) Die Kirchenkreise sind antragsberechtigt.

(4) Über die Vergabe der Mittel entscheidet der Hauptausschuß. Er kann Richtlinien aufstellen.

### VI. Abschnitt

#### Schlußbestimmungen

##### § 14

Zur Ausführung dieses Kirchengesetzes kann die Kirchenleitung mit Zustimmung des Hauptausschusses Ausführungsverordnungen erlassen.

## § 15

Die §§ 6 bis 10 sind nach Ablauf von jeweils fünf Jahren zu überprüfen.

—

**Allgemeine Verwaltungsanordnung  
über Planung und Genehmigung von Maßnahmen  
auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung**

**Vom 29. Januar 1995**

Aufgrund von Artikel 102 Absatz 3 i.V.m. Artikel 106 Absatz 1 Buchstabe b der Verfassung hat das Nordelbische Kirchenamt folgende Allgemeine Verwaltungsanordnung beschlossen:

## § 1

(1) Das Nordelbische Kirchenamt berät die Gremien der Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise und Kirchenkreisverbände bei finanziellen und organisatorischen Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung sowie bei Vereinbarungen zur Datenübermittlung. Die Beratung kann nach vorheriger Absprache mit dem Nordelbischen Kirchenamt von dem Rechenzentrum Nordelbien-Berlin durchgeführt werden. Die Beratung muß, unabhängig von der Genehmigungspflicht, vor der Beschlußfassung der Gremien der kirchlichen Körperschaften erfolgen. Die Beratung soll die kirchlichen Körperschaften unterstützen, um finanzielle Nachteile und organisatorische Schwierigkeiten zu vermeiden sowie eine geeignete Geräteausstattung und freigegebene Programme zu finden.

(2) Nach der Beratung ist der Umfang der Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung durch Beschluß festzulegen. Die Mitarbeitervertretung ist gemäß dem Mitarbeitervertretungsgesetz zu beteiligen. Die Beschlüsse der kirchlichen Körperschaften sind dem Nordelbischen Kirchenamt zur Kenntnis zu geben bzw. nach Art. 38 Buchstabe g der Verfassung zur Genehmigung vorzulegen.

(3) Die Beschlüsse der Gremien müssen die personellen und organisatorischen Auswirkungen im Zusammenhang mit der beabsichtigten Maßnahme berücksichtigen.

## § 2

(1) Programme, bei denen die Belange des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens berührt sind und die von kirchlichen Körperschaften eingesetzt werden sollen, müssen freigegeben sein. Über die Freigabe entscheidet für im Rechenzentrum Nordelbien-Berlin eingesetzte Programme das Kuratorium des Rechenzentrums, für andere Programme entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

(2) Für die Freigabe von Programmen ist Voraussetzung, daß sie den Anforderungen des Datenschutzes und den Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens genügen, prüfsicher und ausreichend dokumentiert sind. Die Erfüllung dieser Voraussetzung ist durch ein qualifiziertes Testat zu belegen.

(3) Die Programme sollen für den kirchlichen Bereich zugeschnitten sein und über Schnittstellen zu den bereits eingesetzten kirchlichen Programmen verfügen.

(4) Programme von der Kirchlichen Gemeinschaftsstelle für Elektronische Datenverarbeitung e. V., die dort bereits geprüft sind, gelten als freigegeben.

(5) Der Einsatz einer jüngeren Programmversion muß dem Nordelbischen Kirchenamt mitgeteilt werden. Das gleiche gilt für Änderungen oder Ergänzungen des Programms. Stellt die jüngere Programmversion, die Änderung oder die Ergänzung eine wesentliche Erweiterung des ursprünglich freigegebenen Programms dar, so ist hierüber ein qualifiziertes Testat erforderlich. Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend.

(6) Über den Prüfungsumfang zur Erstellung des Testats nach Absatz 2 oder 5 entscheidet das Nordelbische Kirchenamt.

(7) Bei allen Datenverarbeitungsverfahren, die bei kirchlichen Körperschaften eingesetzt werden, sind die Datenschutzbestimmungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu beachten.

## § 3

Das Nordelbische Kirchenamt führt einen Katalog über die freigegebenen und empfohlenen Datenverarbeitungsverfahren.

## § 4

Der Abschluß von Rahmenabkommen über den Ankauf von Geräten zur elektronischen Datenverarbeitung oder von Datenverarbeitungsverfahren ist ohne Beteiligung des Nordelbischen Kirchenamtes nicht zulässig.

## § 5

(1) Die kirchlichen Körperschaften sind verpflichtet, das Meldewesen, soweit die Daten von den Meldebehörden übermittelt werden, mit dem Rechenzentrum Nordelbien-Berlin abzuwickeln.

(2) Gemeindegliederdaten sind vor dem Zugriff Unberechtigter zu sichern. Sie dürfen nicht auf Personalcomputern, die Privateigentum sind, verarbeitet werden. Im übrigen sind die Datenschutzbestimmungen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche zu beachten.

## § 6

Dem Antrag auf kirchenaufsichtliche Genehmigung sind folgende Unterlagen beizufügen: a) Beschluß über die Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung, b) ausreichende Unterlagen zur Prüfung der Maßnahme (Beschreibung der Datenverarbeitungsverfahren und der Geräte, Angebote mit Kostenzusammenstellung und Testate im Sinne von § 2 Absatz 2).

## § 7

(1) Diese Allgemeine Verwaltungsanordnung tritt am Tage der Verkündung in Kraft.

(2) Die Allgemeine Verwaltungsanordnung über Planung und Genehmigung von Maßnahmen auf dem Gebiet der elektronischen Datenverarbeitung vom 28. Juni 1988 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Kiel, den 29. Januar 1995

Nordelbisches Kirchenamt

Dr. Blaschke

Präsident

Az.: 0551 – 01 – VHI / RIV

—

**Erziehungsurlaub  
für Beschäftigte im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis**

Kiel, den 12. Januar 1995

Nach geltendem Recht ist in der Nordelbischen Kirche die Verordnung über Erziehungsurlaub für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst (Erziehungsurlaubsverordnung – ErzUrlV) vom 17.12.1985 (BGBl. I S. 2322) in der jeweiligen Fassung entsprechend anzuwenden. Dies gilt für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte (vgl. § 77 Kirchenbeamtengesetz), für Pastorinnen und Pastoren (vgl. § 72 Pfarrergesetz) sowie für Vikarinnen und Vikare (vgl. § 11 Ziff. 10 Pastorenausbildungsgesetz), soweit durch kirchliches Recht nicht etwas abweichendes bestimmt ist.

Nachdem die ab 01.01.1995 geltende Neufassung der Erziehungsurlaubsverordnung durch Bekanntmachung vom 25.11.1994 (BGBl. I S. 3516) veröffentlicht worden ist, drucken wir deren Text nachstehend ab.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Stolte

Az.: 3232-0 – D II

\*

**Verordnung über Erziehungsurlaub  
für Bundesbeamte und Richter im Bundesdienst  
(Erziehungsurlaubsverordnung - ErzUrlV)**

**Vom 25. November 1994**

§ 1

(1) Beamte haben Anspruch auf Erziehungsurlaub ohne Dienstbezüge oder Anwärterbezüge bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres eines Kindes, das nach dem 31. Dezember 1991 geboren ist, wenn sie

1. mit einem Kind, für das ihnen die Personensorge zusteht, einem Kind des Ehepartners, einem Kind, das sie mit dem Ziel der Annahme als Kind in ihre Obhut aufgenommen haben, einem Kind, für das sie ohne Personensorgerecht in einem Härtefall Erziehungsgeld gemäß § 1 Abs. 7 Satz 2 des Bundeserziehungsgeldgesetzes beziehen können, oder als Nichtsorgeberechtigte mit ihrem leiblichen Kind in einem Haushalt leben und
2. dieses Kind selbst betreuen und erziehen.

Bei einem angenommenen Kind und bei einem Kind in Adoptionspflege besteht Anspruch auf Erziehungsurlaub von insgesamt drei Jahren ab der Inobhutnahme, längstens bis zur Vollendung des siebten Lebensjahres des Kindes. Bei einem leiblichen Kind eines nicht sorgeberechtigten Elternteils ist die Zustimmung des sorgeberechtigten Elternteils erforderlich.

(2) Ein Anspruch auf Erziehungsurlaub besteht nicht, solange

1. die Mutter als Wöchnerin bis zum Ablauf von acht Wochen, bei Früh- und Mehrlingsgeburten von zwölf Wochen, nicht beschäftigt werden darf,
2. der mit dem Beamten in einem Haushalt lebende andere Elternteil nicht erwerbstätig ist oder

3. der andere Elternteil Erziehungsurlaub in Anspruch nimmt.

Satz 1 Nr. 1 gilt nicht, wenn ein Kind in Adoptionspflege genommen ist oder wegen eines anderen Kindes Erziehungsurlaub in Anspruch genommen wird. Beamte haben abweichend von Satz 1 Anspruch auf Erziehungsurlaub, wenn die Betreuung und Erziehung des Kindes nicht sichergestellt werden kann; dies gilt in den Fällen der Nummer 2 insbesondere dann, wenn der andere Elternteil arbeitslos ist oder sich in Ausbildung befindet.

(3) Der Anspruch auf Erziehungsurlaub bleibt bei Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung als Beamter beim selben Dienstherrn im Umfang der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit unberührt. Eine Teilzeitbeschäftigung als Arbeitnehmer darf während des Erziehungsurlaubs mit Genehmigung des Dienstvorgesetzten ausgeübt werden, wenn die Teilzeitbeschäftigung den in § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Bundeserziehungsgeldgesetzes zulässigen Umfang nicht überschreitet.

§ 2

(1) Der Beamte muß den Erziehungsurlaub spätestens vier Wochen vor dem Zeitpunkt, von dem ab er ihn in Anspruch nehmen will, beantragen und gleichzeitig erklären, für welchen Zeitraum oder für welche Zeiträume er Erziehungsurlaub in Anspruch nehmen will. Eine Inanspruchnahme von Erziehungsurlaub oder ein Wechsel unter den Berechtigten ist dreimal zulässig.

(2) Kann der Beamte aus einem von ihm nicht zu vertretenen Grund einen sich unmittelbar an das Beschäftigungsverbot des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes oder des § 3 Abs. 1 der Mutterschutzverordnung anschließenden Erziehungsurlaub nicht rechtzeitig beantragen, so kann er dies innerhalb einer Woche nach Wegfall des Grundes nachholen.

(3) Der Erziehungsurlaub kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 1 Abs. 1 verlängert werden, wenn der Dienstvorgesetzte zustimmt. Er ist auf Wunsch zu verlängern, wenn ein vorgesehener Wechsel in der Anspruchsberechtigung aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.

(4) Stirbt das Kind während des Erziehungsurlaubs, endet dieser spätestens drei Wochen nach dem Tode des Kindes.

(5) Eine Änderung der Anspruchsberechtigung hat der Beamte dem Dienstvorgesetzten unverzüglich mitzuteilen.

§ 3

Der Erholungsurlaub wird nicht nach § 5 Abs. 6 Satz 1 der Erholungsurlaubsverordnung gekürzt, wenn der Beamte während des Erziehungsurlaubs bei seinem Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung als Beamter ausübt.

§ 4

(1) Während des Erziehungsurlaubs darf die Entlassung eines Beamten auf Probe und auf Widerruf gegen seinen Willen nicht ausgesprochen werden.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann abweichend von Absatz 1 eine Entlassung eines Beamten auf Probe oder auf Widerruf aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtenengesetzes bleiben unberührt.

## § 5

(1) Während des Erziehungsurlaubs hat der Beamte Anspruch auf Beihilfe in entsprechender Anwendung der Beihilfevorschriften, sofern er nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Beihilfe nach den Beihilfevorschriften hat.

(2) Dem Beamten werden für die Zeit des Erziehungsurlaubs die Beiträge für seine Krankenversicherung bis zu monatlich 60 Deutsche Mark erstattet, wenn seine Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung nicht überschritten haben.

(3) Den Polizeivollzugsbeamten im Bundesgrenzschutz, mit Ausnahme der Polizeivollzugsbeamten, die nach § 80 des Bundesbesoldungsgesetzes Beihilfe nach den Beihilfevorschriften erhalten, wird während des Erziehungsurlaubs Heilfürsorge in entsprechender Anwendung der Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz gewährt, sofern sie nicht bereits auf Grund einer Teilzeitbeschäftigung unmittelbar Anspruch auf Heilfürsorge nach den Heilfürsorgebestimmungen für den Bundesgrenzschutz haben.

## § 6

Auf Beamte, die Anspruch auf Erziehungsurlaub für ein vor dem 1. Januar 1992 geborenes Kind haben, finden die Vorschriften dieser Verordnung in der bis zum 31. Dezember 1991 geltenden Fassung Anwendung.

## § 7

Diese Verordnung gilt für Richter im Bundesdienst entsprechend.

## § 8

(Inkrafttreten)

**Kirchengesetz  
über die Bildung der Kirchenvorstände,  
der Kirchenkreissynoden und der Synode der  
Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche (Wahlgesetz)**

**Vom 4. Februar 1995**

Die Synode hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

**1. Abschnitt**

Gemeinsame Bestimmungen

A. Allgemeines

- § 1 Grundsatz
- § 2 Zeitlicher Ablauf
- § 3 Wahlbeauftragte
- § 4 Wahlbeeinflussung

B. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

- § 5 Passives Wahlrecht und Gelöbnis
- § 6 Mehrfachbewerbung

§ 7 Begriffsbestimmungen

§ 8 Dienste und Werke (Begriffsbestimmungen)

C. Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

- § 9 Ergänzung der Wahlvorschlagsliste
- § 10 Stimmzettel
- § 11 Wahlverfahren
- § 12 Wahlraum
- § 13 Feststellung des Wahlergebnisses
- § 14 Losentscheid
- § 15 Stellvertretung
- § 16 Nachrücken

D. Verlust der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

- § 17 Rechtsbehelfe
- § 18 Wahlprüfung
- § 19 Wiederholungswahl
- § 20 Geschäftsführung bei Wiederholungswahl
- § 21 Ende der Mitgliedschaft
- § 22 Ruhen der Mitgliedschaft

**2. Abschnitt**

Wahl und Berufung in den Kirchenvorstand gemäß Artikel 16 der Verfassung

A. Grundsätze der Wahl in den Kirchenvorstand

- § 23 Mitgliederzahl und Zeitraum der Wahlhandlung
- § 24 Genehmigungserfordernis
- § 25 Wahlbenachrichtigung
- § 26 Gemeindeversammlung

B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis

- § 27 Aktives Wahlrecht
- § 28 Wählerverzeichnis
- § 29 Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlagslisten für die Wahl in den Kirchenvorstand

- § 30 Passives Wahlrecht
- § 31 Mitgliedschaft im Kirchenvorstand
- § 32 Wahlvorschläge
- § 33 Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste
- § 34 Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste
- § 35 Nachwahl

D. Verfahren für die Wahl und die Berufung in den Kirchenvorstand

- § 36 Unmittelbare und geheime Wahl
- § 37 Wahlvorstand
- § 38 Wahlbezirke
- § 39 Stimmbezirke
- § 40 Briefwahl
- § 41 Auswertung des Stimmergebnisses
- § 42 Hinzuwahl und Neuwahl
- § 43 Nichtannahme der Wahl
- § 44 Ungültigkeit der Wahl
- § 45 Berufungen
- § 46 Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes
- § 47 Einführung in das Amt
- § 48 Konstituierende Sitzung

E. Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand

- § 49 Vorzeitiges Ende des Amtes
- § 50 Ersatzwahl

F. Bildung von Kirchenvorständen bei Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden

- § 51 Teilung von Kirchengemeinden
- § 52 Zusammenlegung von Kirchengemeinden

G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg

- § 53

H. Bildung von Kirchenvorständen in Kirchengemeinden des Kirchenkreises Lauenburg mit Kapellengemeinden  
§ 54

I. Abweichende Vorschriften  
§ 55

### 3. Abschnitt

Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynoden gemäß Artikel 31 der Verfassung

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 56 Mitgliederzahl

§ 57 Unterrichtung der Wahlgremien

§ 58 Beschwerderecht

§ 59 Konstituierende Sitzung

§ 60 Vorzeitiges Ende des Amtes

B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Kirchenvorstände gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchst. a der Verfassung  
§ 61

C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Pastorinnen und Pastoren gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchst. b der Verfassung

§ 62 Aktives und passives Wahlrecht

§ 63 Wahlsitzung

§ 64 Stimmenzahl

D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchst. c der Verfassung

§ 65 Wahlvorschlagsliste

§ 66 Aktives und passives Wahlrecht

§ 67 Wahlvorschläge

§ 68 Ablehnung von Wahlvorschlägen

§ 69 Eingangsfrist für Wahlvorschläge

§ 70 Wahlsitzung

§ 71 Briefwahl

E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Dienste und Werke gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchst. d der Verfassung

§ 72 Wahlvorschlagsliste

§ 73 Aktives und passives Wahlrecht

§ 74 Wahlsitzung

G. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchst. e der Verfassung  
§ 75

### 4. Abschnitt

Wahl und Berufung der Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche gemäß Artikel 71 der Verfassung

A. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kirchenkreissynoden gemäß Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung

§ 76 Wahlsitzung

§ 77 Passives Wahlrecht

§ 78 Höchstzahlverfahren

B. Wahl der Pastoren und Pastorinnen gemäß Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung  
§ 79

C. Wahl der hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen gemäß Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung

§ 80 Wahlgremium

§ 81 Aktives und passives Wahlrecht

D. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Pröpstkonvente gemäß Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung  
§ 82

E. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kammer für Dienste und Werke gemäß Artikel 71 Abs. 7 der Verfassung

§ 83 Wahltag und Wahlvorschlagsliste

§ 84 Aktives und passives Wahlrecht

§ 85 Wahlvorschläge

§ 86 Wahlsitzung

F. Berufung von Mitgliedern der Synode gemäß Artikel 71 Abs. 8 der Verfassung  
§ 87

G. Erstes Zusammentreten gemäß Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung  
§ 88

H. Ende der Mitgliedschaft  
§ 89

I. Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes  
§ 90

### 5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 91 Wahlordnung

§ 92 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

§ 93 Übergangsbestimmungen

#### 1. Abschnitt

Gemeinsame Bestimmungen

A. Allgemeines

##### § 1

Grundsatz

Dieses Kirchengesetz regelt die Bildung der Kirchenvorstände, der Kirchenkreissynoden und der Nordelbischen Synode (Kirchenwahlen). Die Mitglieder dieser Gremien werden für jeweils sechs Jahre gewählt, entsandt oder berufen, soweit sie den Gremien nicht von Amts wegen angehören. Sie bleiben bis zum ersten Zusammentreten der neugebildeten Gremien im Amt (Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung).

##### § 2

Zeitlicher Ablauf

Die Kirchenleitung legt durch Beschluß den Termin für die Wahl in den Kirchenvorstand auf einen Sonntag oder gesetzlichen Feiertag fest. Der Beschluß wird im Gesetz- und Verordnungsblatt bekanntgegeben. Zwischen der Bekanntmachung und dem Wahltag sollen mindestens zwölf Monate liegen. Die Termine der Folgewahlen in die weiteren Gremien nach § 1 legt die Kirchenleitung durch Rechtsverordnung fest.

##### § 3

Wahlbeauftragte

(1) Zur Vorbereitung der Wahl in den Kirchenvorstand beruft der Kirchenvorstand einen Wahlbeauftragten oder eine Wahlbeauftragte.

(2) Zur Sicherstellung des organisatorischen und verwaltungstechnischen Ablaufes der Wahlen in die Kirchenvorstände, in die Kirchenkreissynode und für die Wahlen der

Kirchenkreissynode in die Nordelbische Synode beruft der Kirchenkreisvorstand einen Wahlbeauftragten oder eine Wahlbeauftragte. Er oder sie soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 1 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(3) Das Nordelbische Kirchenamt beruft einen hauptamtlichen Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin des Nordelbischen Kirchenamtes als Wahlbeauftragten oder Wahlbeauftragte zur Begleitung und Vorbereitung der Kirchenwahlen. Er oder sie soll die Wahlbeauftragten nach Absatz 2 zu Informations- und Koordinierungsveranstaltungen zusammenrufen.

(4) Für die Wahlbeauftragten ist je ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu berufen.

(5) Die Wahlbeauftragten sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden auf unbestimmte Zeit berufen. Sie können jederzeit abberufen werden.

#### § 4 Wahlbeeinflussung

Die kirchlichen Gremien nach § 1 und deren Mitglieder und stellvertretende Mitglieder haben sich jeder öffentlichen Stellungnahme für oder gegen einzelne Bewerber oder Bewerberinnen zu enthalten.

#### B. Voraussetzungen für den Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

#### § 5 Passives Wahlrecht und Gelöbnis

(1) Zum Mitglied des Kirchenvorstandes, der Kirchenkreissynode und der Nordelbischen Synode kann unbeschadet zusätzlicher Regelungen in diesem Gesetz gewählt werden, wer

- a) zum Abendmahl zugelassen ist,
- b) bereit ist, an der Erfüllung der Aufgaben des jeweiligen Gremiums gewissenhaft mitzuwirken,
- c) bereit ist, am kirchlichen Leben, besonders am Gottesdienst, teilzunehmen,
- d) in einer Kirchengemeinde der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche wahlberechtigt ist,
- e) am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet hat und
- f) bereit ist, das Gelöbnis nach Absatz 2 abzulegen.

(2) Das Gelöbnis hat folgenden Wortlaut: „Ich gelobe vor Gott und dieser Gemeinde, das mir anvertraute Amt als Mitglied des Kirchenvorstandes (der Kirchenkreissynode, der Synode) gemäß dem Evangelium von Jesus Christus, wie es in der Heiligen Schrift gegeben und im Bekenntnis der evangelisch-lutherischen Kirche bezeugt ist, zu führen. Ich bin bereit, Verantwortung zu übernehmen für den Gottesdienst, für die diakonischen und missionarischen Aufgaben sowie für Lehre, Leben und Ordnung der Kirche.“

(3) Nicht wählbar in ein Gremium nach Absatz 1 ist, wer gemäß §27 Abs. 3 vom Wahlrecht ausgeschlossen ist.

(4) Für Entsendungen und Berufungen gilt Absatz 1 bis 3 entsprechend mit der Maßgabe, daß das 18. Lebensjahr am Tage des Entsendungs- oder Berufungsbeschlusses vollendet sein muß.

#### § 6 Mehrfachbewerbung

(1) Personen, die auf verschiedenen Wegen in den Kirchenvorstand, in die Kirchenkreissynode oder in die

Nordelbische Synode gelangen können, müssen sich für einen dieser Wege entscheiden. Die Mehrfachbewerbung ist nicht zulässig. Die Wahl eines solchen Bewerbers oder einer solchen Bewerberin ist ungültig.

(2) Die gleichzeitige Bewerbung für die Wahl in mehrere Kirchenvorstände oder mehrere Kirchenkreissynoden ist nicht zulässig. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend.

(3) Wer bereits die Mitgliedschaft in einem Kirchenvorstand oder einer Kirchenkreissynode erworben hat, kann nicht in einen anderen Kirchenvorstand oder eine andere Kirchenkreissynode gewählt oder berufen werden.

#### § 7 Begriffsbestimmungen

(1) Wer als Laie, hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin oder als Pastor oder Pastorin Mitglied der Kirchenkreissynode geworden ist, kann auch nur mit diesem Status in die Nordelbische Synode gewählt oder berufen werden.

(2) Laie im Sinne dieses Gesetzes ist, wer nicht hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin, Pastor oder Pastorin ist.

(3) Als hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin im Sinne dieses Gesetzes gilt, wer in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis oder in einem Beamtenverhältnis zu einem kirchlichen öffentlich-rechtlichen Anstellungsträger nach Artikel 3 Abs. 2 der Verfassung steht. Abgeordnete hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen gelten als Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Dienststelle, zu der sie abgeordnet sind. Das gleiche gilt für Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, die aufgrund von Gestellungsverträgen tätig sind.

(4) Pastor oder Pastorin im Sinne dieses Gesetzes ist, wer

- a) ordiniert ist,

- b) in einem öffentlich-rechtlichen oder privat-rechtlichen Anstellungsverhältnis zur Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche steht und

- c) eine Pfarrstelle in der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche innehat oder verwaltet.

#### § 8

#### Dienste und Werke (Begriffsbestimmungen)

(1) Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche gemäß Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung in rechtlich selbständiger oder unselbständiger Form geordnet hat oder mit denen die Zusammenarbeit durch eine Vereinbarung nach Artikel 60 Buchstabe b der Verfassung geregelt ist.

(2) Dienste und Werke in der Nordelbischen Kirche im Sinne dieses Gesetzes sind solche, die die Kirchengemeinden, Kirchengemeindeverbände, Kirchenkreise oder Kirchenkreisverbände oder die Nordelbische Evangelisch-Lutherische Kirche gemäß Artikel 60 Buchstabe a der Verfassung in rechtlich selbständiger oder unselbständiger Form geordnet haben oder mit denen die Zusammenarbeit durch eine Vereinbarung nach Artikel 60 Buchstabe b der Verfassung geregelt ist.

## C. Erwerb der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

## § 9

## Ergänzung der Wahlvorschlagsliste

(1) Sind nicht genügend Wahlvorschläge für eine Wahl eingegangen, so vervollständigt bei Wahlen in den Kirchenvorstand der Kirchenvorstand, bei Wahlen in die Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand und bei Wahlen in die Nordelbische Synode die Kirchenleitung die jeweilige Wahlvorschlagsliste durch Eintragung weiterer wählbarer Personen mindestens entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen.

(2) Die nach Absatz 1 Vorgeschlagenen dürfen in die jeweilige Wahlvorschlagsliste nur aufgenommen werden, wenn sie schriftlich ihre Zustimmung erklärt haben.

(3) Fällt ein Bewerber oder eine Bewerberin vor Beendigung der Wahl aus, so hat dies auf die Durchführung der Wahl keinen Einfluß.

## § 10

## Stimmzettel

Soweit dieses Kirchengesetz eine Wahl nach einer Wahlvorschlagsliste vorschreibt, ist diese mit Stimmzetteln durchzuführen.

## § 11

## Wahlverfahren

(1) Die Wahlberechtigten haben jeweils so viele Stimmen wie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder in das Gremium nach § 1 zu wählen sind. Die Wahl findet in getrennten Wahlgängen statt. Werden weniger Namen angekreuzt, ist dies für die Gültigkeit des Stimmzettels unerheblich; werden mehr oder keine Namen angekreuzt, ist der Stimmzettel ungültig.

(2) Als Mitglieder und stellvertretende Mitglieder sind entsprechend der Größe des von ihnen in dem Gremium nach § 1 zu stellenden Kontingents diejenigen gewählt, die die höchsten Stimmenzahlen erhalten haben.

(3) Darf ein bestimmter Anteil von Pastoren und Pastorinnen und hauptamtlichen Mitarbeitern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen nicht überschritten werden, gelten für den Fall, daß zu viele Pastoren und Pastorinnen und hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen gewählt werden, diejenigen mit den geringeren Stimmenzahlen als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl anderer Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl.

## § 12

## Wahlraum

Die Kirchenwahlen sollen in kirchlichen Räumen stattfinden.

## § 13

## Feststellung des Wahlergebnisses

(1) Nach Ermittlung des Ergebnisses der Wahl in den

Kirchenvorstand stellt der Kirchenvorstand unverzüglich fest, wer zum Mitglied des Kirchenvorstandes gewählt worden ist, unterrichtet hierüber schriftlich

die in die Wahlvorschlagsliste eingetragenen Bewerber und Bewerberinnen, teilt das Wahlergebnis dem Kirchenkreisvor-

stand mit und gibt es in der Kirchengemeinde unverzüglich durch Aushang, Kanzelabkündigung am Sonntag nach dem Wahltag und in sonst gemeindeüblicher Weise bekannt.

(2) Bei Wahlen in die Kirchenkreissynode ermittelt der oder die Vorsitzende des Wahlgremiums unverzüglich nach der jeweiligen Wahl das Wahlergebnis und stellt es fest, gibt es dem Wahlgremium bekannt und teilt es dem Kirchenkreisvorstand mit. Der oder die Vorsitzende des Wahlgremiums teilt das Wahlergebnis den vorgeschlagenen Bewerbern und Bewerberinnen unverzüglich schriftlich mit. Wird die Wahl eines Wahlgremiums insgesamt für ungültig erklärt, ordnet der Kirchenkreisvorstand eine Wiederholungswahl an. § 19 gilt entsprechend.

(3) Für die Wahlen in die Nordelbische Synode gilt Absatz 2 entsprechend. Das Nordelbische Kirchenamt gibt das Wahlergebnis im Gesetz- und Verordnungsblatt bekannt.

## § 14

## Losentscheid

Entfallen gleiche Stimmenzahlen auf zwei oder mehr Bewerber oder Bewerberinnen, so entscheidet das Los. Bei den Wahlen in den Kirchenvorstand zieht der oder die Vorsitzende des Wahlvorstandes das Los, bei den weiteren Wahlen der oder die Vorsitzende des jeweiligen Wahlgremiums.

## § 15

## Stellvertretung

(1) Für die Mitglieder der Kirchenkreissynode und der Nordelbischen Synode sind persönliche Stellvertreter und persönliche Stellvertreterinnen oder Listenstellvertreter und Listenstellvertreterinnen zu wählen, zu entsenden oder zu berufen. Sind Listenstellvertreter und Listenstellvertreterinnen zu wählen, so soll die Anzahl derjenigen der zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode entsprechen.

(2) Die Zuordnung der persönlichen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu den gewählten und berufenen Mitgliedern nach Absatz 1 ergibt sich aus der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallenden Stimmenzahl. Die Reihenfolge, in der die Listenstellvertreter oder Listenstellvertreterinnen die Vertretung wahrnehmen, bestimmt sich nach der Zahl der auf sie entfallenden Stimmen.

## § 16

## Nachrücken

(1) Bei Ausscheiden eines Mitgliedes nach § 21 aus dem kirchlichen Gremium nach § 1 rückt sein persönlicher Stellvertreter oder seine persönliche Stellvertreterin als Mitglied nach.

(2) Sind keine persönlichen Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zugeordnet, so rückt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin nach, der oder die die jeweils höchste Stimmenzahl erhalten hat. Absatz 3 bleibt unberührt.

(3) Unbeschadet der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallende Stimmenzahl dürfen aus derselben Kirchengemeinde weitere Pastoren oder Pastorinnen als Ersatzmitglieder nur nachrücken, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten sind. War eine Kirchengemeinde durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten und ist von dieser Kirchengemeinde kein weiterer Pastor oder keine weitere Pastorin stellvertretendes Mitglied und sind im übrigen alle anderen

Kirchengemeinden durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten, so rückt

ohne Wahl der neue Pastor oder die neue Pastorin dieser Kirchengemeinde in die Kirchenkreissynode nach.

(4) Für nachgerückte oder ausgeschiedene persönliche Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach Absatz 1 ist unverzüglich nachzuwählen, nachzuberufen oder nachzuentsenden.

(5) Verringert sich die Zahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen nach Absatz 2 um die Hälfte, ist eine Neuwahl der Stellvertreter und Stellvertreterinnen aufgrund einer neuen Wahlvorschlagsliste vorzunehmen.

(6) Auf das Wahlverfahren finden die für die Wahl des ordentlichen Mitgliedes geltenden Bestimmungen entsprechende Anwendung.

#### D. Verlust der Mitgliedschaft in kirchlichen Gremien

##### § 17

##### Rechtsbehelfe

(1) Wer als aktiv oder passiv Wahlberechtigter oder Wahlberechtigte im Rahmen dieses Gesetzes in seinen oder ihren Rechten verletzt wird (Betroffener/Betroffene), kann dagegen Beschwerde einlegen.

(2) In den Fällen, in denen dieses Gesetz eine schriftliche Mitteilung der Entscheidung und des Wahlergebnisses an den Betroffenen oder die Betroffene vorsieht, beträgt die Beschwerdefrist zwei Wochen nach Zugang dieser schriftlichen Mitteilung bei dem oder der Betroffenen. In allen übrigen Fällen beträgt die Beschwerdefrist vier Wochen nach dem Wahltag oder der Beschlußfassung in dem jeweiligen Wahlgremium.

(3) Die Beschwerde ist bei Wahlen in

- a) den Kirchenvorstand bei dem Kirchenvorstand,
- b) die Kirchenkreissynode bei dem Kirchenkreisvorstand und in
- c) die Nordelbische Synode beim Nordelbischen Kirchenamt einzulegen. Wird der Beschwerde nicht abgeholfen, so ist sie innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Beschwerdefrist der aufsichtführenden Stelle vorzulegen.

(4) Die aufsichtführende Stelle hat über die Beschwerde innerhalb von vier Wochen zu entscheiden. Die Entscheidung ist schriftlich zu begründen und dem Beschwerdeführer oder der Beschwerdeführerin zuzustellen.

(5) Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Solange über sie nicht entschieden ist, gilt die Person als ordnungsgemäß gewählt, deren Wahl angefochten ist.

(6) Die Beschwerde kann nur mit der Verletzung von Vorschriften über das Wahlverfahren oder mit mangelnder Wählbarkeit des oder der Gewählten begründet werden.

(7) Ein gegen die Nichtaufnahme in das Wählerverzeichnis oder die Wahlvorschlagsliste oder die Streichung aus dem Wählerverzeichnis oder der Wahlvorschlagsliste anhängiges Beschwerdeverfahren oder kirchengerichtliches Verfahren hat auf die Gültigkeit der Wahl keinen Einfluß.

(8) Wird eine Wahl für ungültig erklärt, so gelten alle bis zu dem Zeitpunkt der Rechtskraft der Entscheidung gefaßten Beschlüsse trotzdem als wirksam.

(9) Ist entschieden worden, daß eine Wahl ungültig ist, so endet das Amt desjenigen oder derjenigen, dessen oder deren Wahl angefochten ist, mit Erlangen der Rechtskraft der Entscheidung.

(10) Für die Beschwerden nach Absatz 1 bis 4 gelten im übrigen die §§ 54 ff der Kirchengerechtsordnung des Kirchengerechts der ev.-luth. Kirchen in Schleswig-Holstein und Hamburg vom 10. November 1972 in der jeweils gültigen Fassung.

##### § 18

##### Wahlprüfung

(1) Nach Ablauf der Fristen gemäß § 17 können nur noch der oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Kirchenkreissynode den Kirchenkreisvorstand mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in den Kirchenvorstand und in die Kirchenkreissynode beauftragen. Der Kirchenkreisvorstand legt der Kirchenkreissynode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlußvorschlag vor. Die Kirchenkreissynode entscheidet endgültig.

(2) Bei Wahlen in die Nordelbische Synode können nach Ablauf der Fristen gemäß § 17 nur noch das Präsidium der Nordelbischen Synode oder mindestens ein Drittel der Mitglieder der Nordelbischen Synode die Kirchenleitung mit der Prüfung der Gültigkeit der Wahlen in die Nordelbische Synode beauftragen. Die Kirchenleitung legt der Nordelbischen Synode innerhalb von zwei Monaten einen Beschlußvorschlag vor. Die Nordelbische Synode entscheidet endgültig.

##### § 19

##### Wiederholungswahl

(1) Wird im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt, daß eine Wahl teilweise oder vollständig ungültig ist, so ist sie nach Maßgabe der Entscheidung zu wiederholen.

(2) Die Wiederholungswahl findet nach denselben Vorschriften, denselben Wahlvorschlägen und, wenn seit der Hauptwahl in den Kirchenvorstand noch nicht sechs Monate, im übrigen noch nicht zwei Monate verflossen sind, auf Grund derselben Wählerverzeichnisse wie die Hauptwahl statt, soweit nicht die Entscheidung nach Absatz 1 hinsichtlich der Wahlvorschläge und Wählerverzeichnisse Abweichungen erfordert.

(3) Die Wiederholungswahl muß spätestens sechzig Tage nach Rechtskraft der Entscheidung stattfinden, durch die die Wahl für ungültig erklärt worden ist. Der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 und 3 bestimmt den Termin.

##### § 20

##### Geschäftsführung bei Wiederholungswahl

(1) Wird die Wahl eines kirchlichen Gremiums nach § 1 vor dem ersten Zusammentreten für ungültig erklärt, führt die laufenden Geschäfte zwischen der rechtskräftigen Entscheidung und dem ersten Zusammentreten das noch im Amt befindliche Gremium (Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung).

(2) Wird die Wahl nach dem ersten Zusammentreten für ungültig erklärt, so tritt im Falle der Wahl in den Kirchenvorstand an die Stelle des Kirchenvorstandes ein vom Kirchenkreisvorstand bestelltes Beauftragtengremium (Artikel 37 Abs. 4 der Verfassung), im Falle der Wahl in die Kirchenkreissynode an die Stelle der Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand (Artikel 33 Abs. 3 der Verfassung) und im Falle der Wahl in die Nordelbische Synode an die Stelle der Nord-

elbischen Synode die Kirchenleitung (Artikel 82 Abs. 1 der Verfassung).

### § 21 Ende der Mitgliedschaft

(1) Das Amt eines gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes eines kirchlichen Gremiums nach § 1 endet vorzeitig

- a) durch schriftlich erklärten Verzicht auf das Amt, es sei denn, der Verzicht wird innerhalb einer Woche nach Zugang der Verzichtserklärung bei dem zuständigen Gremium schriftlich widerrufen,
- b) durch Fortfall der Voraussetzungen für das Amt, insbesondere durch Kirchenaustritt. Wer als hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin gewählt oder berufen ist, verliert das Amt insbesondere
  1. durch Ausscheiden aus dem kirchlichen Dienst,
  2. als Mitglied des Kirchenvorstandes, wenn er oder sie aus dem Dienst der Kirchengemeinde ausscheidet oder
  3. als Mitglied der Kirchenkreissynode, wenn er oder sie aus dem Mitarbeiterkonvent ausscheidet,
- c) durch Beschluß des kirchlichen Gremiums nach § 1, wenn es die Pflichten seines oder ihres Amtes gröblich verletzt oder beharrlich vernachlässigt oder wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen sein Amt nicht mehr versehen kann. Diese Entscheidung ist an zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen zu treffen.

(2) Die Feststellung nach Absatz 1 Buchstabe b trifft für die Mitgliedschaft

- a) im Kirchenvorstand der Kirchengemeinde,
- b) in der Kirchenkreissynode der Kirchenkreisvorstand sowie
- c) in der Nordelbischen Synode das Nordelbische Kirchenamt.

### § 22 Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Vom Zeitpunkt der Beschlußfassung nach § 21 bis zur rechtskräftigen Feststellung des Erlöschens der Mitgliedschaft ruhen die Rechte und Pflichten des gewählten, entsandten oder berufenen Mitgliedes.

(2) Wird im Falle einer Kündigung ein Rechtsbehelf eingelegt, so ruhen die Rechte und Pflichten des hauptamtlichen Mitarbeiters oder der hauptamtlichen Mitarbeiterin als Mitglied in einem kirchlichen Gremium nach § 1 von dem Zeitpunkt an, für den die Kündigung ausgesprochen ist bis zur rechtskräftigen Entscheidung.

(3) Bei Pastoren und Pastorinnen sowie Kirchenbeamten und Kirchenbeamtinnen ruhen die Rechte und Pflichten als Mitglied in einem kirchlichen Gremium nach § 1 mit Zugang der Anschuldigungsschrift im förmlichen Amtszuchtverfahren sowie für die Zeit der Untersagung der Ausübung des Dienstes nach den Vorschriften des Pfarrergesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

(4) Bei Pastoren und Pastorinnen sowie hauptamtlichen Mitarbeitern und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen ruhen für den Zeitraum der Beurlaubung die Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft in einem kirchlichen Gremium nach § 1 ergeben.

## 2. Abschnitt

### Wahl und Berufung in den Kirchenvorstand gemäß Artikel 16 der Verfassung

#### A. Grundsätze der Wahl in den Kirchenvorstand

### § 23 Mitgliederzahl und Zeitraum der Wahlhandlung

(1) Der Kirchenvorstand beschließt spätestens zehn Monate vor dem Wahltag die Gesamtzahl der Mitglieder des Kirchenvorstandes. In dem Beschluß ist zu bestimmen, wieviele Mitglieder zu wählen sind. Ferner ist zu bestimmen, ob und wieviele Mitglieder berufen werden sollen. Soweit erforderlich, muß der Beschluß Festlegungen gemäß § 38 und § 39 enthalten (Artikel 16 der Verfassung).

(2) Für Kirchengemeinden, in denen zum Zeitpunkt der Wahl drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen beschäftigt sind, ist im Beschluß die Berufung mindestens eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes zu bestimmen (§ 45).

(3) Der Kirchenvorstand bestimmt den Zeitraum der Wahlhandlung am Wahltag. Er muß mindestens drei Stunden betragen und darf nicht unterbrochen werden.

### § 24 Genehmigungserfordernis

Der Kirchenvorstand legt den nach § 23 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisvorstand zur Genehmigung vor (Artikel 16 Abs. 6 der Verfassung). Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Kirchenkreisvorstand nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang widersprochen hat.

### § 25 Wahlbenachrichtigung

(1) Der Kirchenvorstand hat die Gemeindeglieder unverzüglich nach dem 6. Sonntag vor dem Wahltag von der bevorstehenden Wahl in den Kirchenvorstand durch eine Wahlbenachrichtigungskarte schriftlich zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigungskarte muß den Familiennamen, den Vornamen, den Hauptwohnsitz des oder der Wahlberechtigten, Angaben über den Wahltag, die Wahlzeit und den Wahlraum und einen Hinweis auf die Möglichkeit der Briefwahl (§ 40) enthalten.

(2) Die amtliche Benachrichtigung nach Absatz 1 soll ergänzt werden um:

- a) Bekanntmachung in der örtlichen Presse und
- b) Aushang an einer Bekanntmachungstafel und
- c) Hinweis im Gemeindebrief und
- d) mehrfache Kanzelabkündigung im Gottesdienst.

### § 26 Gemeindeversammlung

Zur Vorstellung der vorgeschlagenen Personen muß vom Kirchenvorstand eine Gemeindeversammlung einberufen werden. Zu dieser Gemeindeversammlung ist in einem Gottesdienst und durch öffentliche Bekanntmachung einzuladen. Im übrigen stellt der Kirchenvorstand die rechtzeitige Unterrichtung der Kirchengemeinde über das Wahlverfahren sicher.

## B. Aktives Wahlrecht und Wählerverzeichnis

## § 27

## Aktives Wahlrecht

(1) In jeder Kirchengemeinde führt der Kirchenvorstand von Amts wegen ein Wählerverzeichnis. In das Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten aufzunehmen.

(2) Wahlberechtigt ist jedes Gemeindeglied, das mit Ablauf des Wahltages das 16. Lebensjahr vollendet und entweder im Gebiet der Kirchengemeinde seinen Wohnsitz hat oder durch Umgemeindung Gemeindeglied geworden ist. Hat jemand mehrere Wohnsitze, so gilt als Wohnsitz derjenige, den er gegenüber den staatlichen Behörden als Hauptwohnsitz bezeichnet hat.

(3) Ausgeschlossen vom Wahlrecht sind Personen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfaßt.

## § 28

## Wählerverzeichnis

(1) Der Kirchenvorstand entscheidet durch Beschluß, wer in das Wählerverzeichnis nicht aufzunehmen oder aus ihm zu streichen ist.

(2) Ist ein wahlberechtigtes Gemeindeglied in das Wählerverzeichnis nicht eingetragen, so führt der Kirchenvorstand die Eintragung noch bis zur Beendigung der Wahlhandlung herbei.

## § 29

## Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis

Das Wählerverzeichnis ist zur Einsichtnahme der Gemeindeglieder auszulegen. Auf die Auslegung ist rechtzeitig vor dem ersten Tag der Auslegungsfrist unter Angabe von Zeit und Ort durch Kanzelabkündigung und in sonst geeigneter Weise hinzuweisen. Die Beschwerdefrist von drei Wochen beginnt am ersten Tag der Auslegungsfrist. Im übrigen gilt § 17 entsprechend.

## C. Passives Wahlrecht und Wahlvorschlagslisten für die Wahl in den Kirchenvorstand

## § 30

## Passives Wahlrecht

(1) In den Kirchenvorstand kann gewählt werden (§ 5), wer in der Kirchengemeinde wahlberechtigt und in das Wählerverzeichnis nach § 27 eingetragen ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 können hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen einer Kirchengemeinde in dieser zum Mitglied des Kirchenvorstandes auch dann gewählt werden, wenn sie Glieder einer anderen Kirchengemeinde der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche sind oder Mitgliedschaftsrechte aufgrund einer Vereinbarung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche nach Artikel 68 Abs. 1 Buchstabe i der Verfassung wahrnehmen.

## § 31

## Mitgliedschaft im Kirchenvorstand

(1) Mitglieder des Kirchenvorstandes von Amts wegen sind die Pastoren und Pastorinnen, die in der Kirchengemeinde je für sich oder gemeinsam eine Pfarrstelle innehaben oder

verwalten, sowie deren beauftragte Vertreter und Vertreterinnen für die Dauer der Vertretung an ihrer Stelle. Liegen die Voraussetzungen von Satz 1 nicht vor, können Pastoren und Pastorinnen auch nicht durch Wahl oder Berufung in den Kirchenvorstand gelangen.

(2) Geschwister, Eltern, Kinder und Ehegatten von im Kirchenvorstand stimmberechtigten Pastoren oder Pastorinnen können nicht Mitglied desselben Kirchenvorstandes sein, es sei denn, die Voraussetzungen von Absatz 1 Satz 1 liegen vor.

(3) Emeritierte Pastoren und Pastorinnen können nur in den Kirchenvorstand einer Kirchengemeinde gewählt oder berufen werden, in der sie eine Pfarrstelle weder innegehabt noch verwaltet haben.

## § 32

## Wahlvorschläge

(1) Alle wahlberechtigten Gemeindeglieder können schriftlich beim Kirchenvorstand Wahlvorschläge einreichen, die dieser zur Wahlvorschlagsliste zusammenstellt. Darauf ist durch Kanzelabkündigung und durch öffentliche Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Der Wahlvorschlag darf nur einen – auch den eigenen – Namensvorschlag enthalten und muß vom Antragsteller oder der Antragstellerin mit Angabe seiner oder ihrer Anschrift unterschrieben sein. Der Wahlvorschlag bedarf der Unterstützung von mindestens drei weiteren wahlberechtigten Personen, die den Wahlvorschlag ebenfalls mit Angabe ihrer Anschrift unterschreiben. Ziehen wahlberechtigte Personen nach Einreichung ihre Unterstützung für einen Wahlvorschlag zurück oder verlieren sie die Wahlberechtigung, gilt der Wahlvorschlag trotzdem als ordnungsgemäß.

## § 33

## Aufnahme in die Wahlvorschlagsliste

(1) Jeder Wahlvorschlag ist unverzüglich nach Eingang durch den Kirchenvorstand auf Vorliegen der Voraussetzungen nach §§ 30 bis 32 zu prüfen. Lehnt der Kirchenvorstand einen Wahlvorschlag ab oder nimmt er Streichungen aus der Wahlvorschlagsliste vor, so hat er seine Entscheidung innerhalb einer Woche dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem oder der Vorgeschlagenen schriftlich mitzuteilen. Abweichend von § 17 Abs. 2 ist die Beschwerde innerhalb von einer Woche nach Zugang der Entscheidung einzulegen.

(2) Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des 8. Sonntags vor dem Wahltage beim Kirchenvorstand eingegangen sein. Später eingehende Wahlvorschläge sind ungültig. § 34 Abs. 1 bleibt unberührt.

(3) Der Kirchenvorstand trägt die gültigen Wahlvorschläge in die Wahlvorschlagsliste ein. Die Vorgeschlagenen müssen ihrer Aufnahme schriftlich zugestimmt haben. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn der Antragsteller oder die Antragstellerin sich selbst vorschlagen oder einen auf sie lautenden Namensvorschlag unterstützen. Die Zustimmung enthält die Versicherung, daß die Vorgeschlagenen bereit sind, das vorgeschriebene Gelöbnis abzulegen und daß eine weitere Bewerbung nach § 6 nicht vorliegt.

## § 34

## Vervollständigung der Wahlvorschlagsliste

(1) Liegt ein Fall des § 9 Abs. 1 vor, so vervollständigt der Kirchenvorstand die Wahlvorschlagsliste entsprechend dem nach § 23 gefaßten Beschluß, mindestens jedoch entsprechend den gesetzlichen Erfordernissen (Artikel 16 der Verfassung).

(2) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach Absatz 1 bis zwei Wochen vor dem Wahltag zu ergänzen, so stellt der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 fest, daß die Wahl in den Kirchenvorstand in der betreffenden Kirchengemeinde nicht an dem nach § 2 festgelegten Termin stattfindet.

#### § 35 Nachwahl

(1) Liegt ein Fall des § 34 Abs. 2 vor, so bestimmt der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 den neuen Termin für die Wahl in den Kirchenvorstand, der höchstens sechs Monate nach dem nach § 2 festgelegten Termin liegen darf (Nachwahl). Der Nachwahl liegen die gleichen Wählerverzeichnisse zugrunde, wie der Hauptwahl.

(2) Gelingt es nicht, die Wahlvorschlagsliste nach § 34 Abs. 1 bis zu zwei Wochen vor dem nach Absatz 1 festgelegten Termin zu vervollständigen, so stellt der Kirchenkreisvorstand durch Beschluß fest, daß in dieser Kirchengemeinde keine Wahl stattfindet.

### D. Verfahren für die Wahl und die Berufung in den Kirchenvorstand

#### § 36 Unmittelbare und geheime Wahl

In den Kirchenvorstand wird in unmittelbarer und geheimer Wahl gewählt.

#### § 37 Wahlvorstand

(1) Jede Kirchengemeinde ist ein Wahlbezirk.

(2) Rechtzeitig vor Durchführung der Wahlhandlung bestellt der Kirchenvorstand einen Wahlvorstand, der die Wahl am Wahltag leitet und das Wahlergebnis ermittelt. Der Wahlvorstand besteht aus drei Mitgliedern, in Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern aus mindestens zwei Mitgliedern. Für jedes Mitglied des Wahlvorstandes ist ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin zu bestellen außer in Kirchengemeinden mit weniger als 100 Gemeindegliedern. Die Mitglieder des Wahlvorstandes müssen Gemeindeglieder sein und dürfen nicht zur Wahl vorgeschlagen sein.

#### § 38 Wahlbezirke

(1) Der Kirchenvorstand kann mit Zustimmung des Kirchenkreisvorstandes beschließen, daß die Kirchengemeinde in mehrere Wahlbezirke aufgeteilt wird. In diesem Falle gelten die Vorschriften dieses Kirchengesetzes nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

1. Der nach § 23 zu fassende Beschluß enthält eine zusätzliche Entscheidung darüber, wieviele Mitglieder des Kirchenvorstandes in den einzelnen Wahlbezirken zu wählen sind.
2. Die Wählerverzeichnisse und Wahlvorschlagslisten werden vom Kirchenvorstand nach Wahlbezirken geführt. Für jeden Wahlbezirk wird ein Wahlvorstand gebildet.
3. Der hauptamtliche Mitarbeiter oder die hauptamtliche Mitarbeiterin hat sich für die Aufnahme in eine Wahlvorschlagsliste zu entscheiden. Die gleichzeitige Aufnahme in mehrere Wahlvorschlagslisten einer Kirchengemeinde für die Wahl in den Kirchenvorstand ist ausgeschlossen. Die Wahl eines solchen Bewerbers oder einer solchen Bewerberin ist ungültig.

4. Die Gemeindeglieder wählen die Mitglieder des Kirchenvorstandes ihres Wahlbezirkes.

5. Das Beschwerderecht nach § 17 gegen die Wahl von Mitgliedern des Kirchenvorstandes aus einem Wahlbezirk steht nur den wahlberechtigten Gemeindegliedern diesen Wahlbezirkes zu.

(2) Auf Antrag kann der Kirchenvorstand einzelnen Gemeindegliedern bei Vorliegen eines berechtigten Interesses bis zum 5. Sonntag vor dem Wahltag genehmigen, in einem anderen Wahlbezirk zu wählen oder gewählt zu werden als in dem für sie zuständigen. Die Entscheidung des Kirchenvorstandes ist nicht anfechtbar.

(3) Wer durch Umgemeindung Gemeindeglied geworden ist, wählt in dem ihm vom Kirchenvorstand zugewiesenen Wahlbezirk. Absatz 2 gilt entsprechend.

#### § 39 Stimmbezirke

(1) Der Kirchenvorstand kann zur leichteren Abwicklung der Wahl im Wahlbezirk Stimmbezirke einrichten. Diesen sind Wohnbereiche zuzuordnen.

§ 37 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Die Wählerverzeichnisse sind entsprechend aufzuteilen.

(2) Bei entsprechendem Bedürfnis kann der Kirchenvorstand für mehrere Stimmbezirke einen gemeinsamen Wahlvorstand einsetzen. In diesem Fall findet die Wahlhandlung unter Beachtung von § 23 Abs. 3 in den Stimmbezirken nacheinander statt.

#### § 40 Briefwahl

(1) Gemeindeglieder, die im Wählerverzeichnis geführt werden, können ihr Wahlrecht im Wege der Briefwahl ausüben.

(2) Wer von der Briefwahl Gebrauch machen will, benötigt einen Wahlschein, der bis zum zweiten Tage vor der Wahl beim Kirchenvorstand angefordert werden kann.

#### § 41 Auswertung des Stimmergebnisses

(1) Jedes wahlberechtigte Gemeindeglied hat soviele Stimmen, wie Mitglieder des Kirchenvorstandes im Wahlbezirk zu wählen sind.

(2) Entfallen die höchsten Stimmenzahlen nach § 11 Abs. 2 auf mehr hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde als nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung dem Kirchenvorstand angehören dürfen, so ist nur die nach dieser Bestimmung zulässige Zahl hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtlicher Mitarbeiterinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. An die Stelle der übrigen hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde, die nach § 11 Abs. 2 gewählt sein würden, tritt die entsprechende Zahl anderer Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl.

(3) Bestehen in einer Kirchengemeinde mehrere Wahlbezirke und sind in den Wahlbezirken mehr hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen gewählt (§ 38 Abs. 1 Nr. 3), als nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung dem Kirchenvorstand angehören dürfen, so ist derjenige oder diejenige in den Kirchenvorstand gewählt, der oder die von allen gewählten hauptamtlichen Mitarbeitern oder hauptamt-

lichen Mitarbeiterinnen die höchste Stimmenzahl erhalten hat.

#### § 42

##### Hinzuwahl und Neuwahl

(1) Werden weniger Mitglieder des Kirchenvorstandes von den Gemeindegliedern gewählt als nach § 23 vorgesehen sind, so werden die fehlenden Mitglieder innerhalb von zwei Wochen nach der Wahl aus den nach

§ 30 wählbaren Personen von dem noch im Amt befindlichen Kirchenvorstand hinzugewählt. Artikel 16 Abs. 4 Satz 2 der Verfassung ist zu beachten. Wird durch die Wahl die gesetzliche Mindestzahl erreicht, kann auf die Hinzuwahl nach Satz 1 verzichtet werden.

(2) Mit Zustimmung des oder der Kirchenkreiswahlbeauftragten kann die Frist nach Absatz 1 um höchstens 2 Monate verlängert werden.

(3) Verstreicht auch die Frist nach Absatz 2 erfolglos, ist einordnungsgemäß zusammengesetzter Kirchenvorstand nicht zustande gekommen. Dieses stellt der Kirchenkreisvorstand durch Beschluß fest. Es findet eine Neuwahl entsprechend den Bestimmungen des § 35 (Nachwahl) statt.

#### § 43

##### Nichtannahme der Wahl

(1) Die Gewählten können innerhalb von einer Woche nach Zugang der Mitteilung über das Wahlergebnis ge-

genüber dem oder der Vorsitzenden des Kirchenvorstandes schriftlich erklären, daß sie die Wahl nicht annehmen. Sie gelten dann als nicht gewählt. An ihre Stelle tritt die entsprechende Zahl nichtgewählter Bewerber oder nichtgewählter Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmenzahl. § 41 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend.

(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der Kirchenvorstand aus den nach § 30 wählbaren Personen die nach § 23 erforderliche Zahl weiterer Mitglieder des Kirchenvorstandes hinzu.

#### § 44

##### Ungültigkeit der Wahl

(1) Wird im Beschwerdeverfahren oder durch kirchengerichtliches Urteil rechtskräftig festgestellt, daß die Wahl eines Bewerbers oder einer Bewerberin ungültig ist, so rücken die nichtgewählten Bewerber oder Bewerberinnen in der Reihenfolge der auf sie entfallenen Stimmenzahl nach. Für hauptamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen gilt § 41 Abs. 2 und 3 entsprechend. § 17 Abs. 6 findet mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß die Beschwerde nur auf mangelnde Wählbarkeit nach § 30 gestützt werden kann.

(2) Ist die Wahlvorschlagsliste erschöpft, wählt der Kirchenvorstand aus den nach § 30 wählbaren Personen die nach § 23 erforderliche Zahl weiterer Mitglieder hinzu.

#### § 45

##### Berufungen

(1) Der noch im Amt befindliche Kirchenvorstand stellt innerhalb von zwei Wochen nach dem Wahltag fest, ob nach Artikel 16 Abs. 4 Satz 3 und 4 der Verfassung ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin der Kirchengemeinde zum Mitglied des Kirchenvorstandes zu berufen ist und ob ein solcher oder eine solche zur Verfügung steht. Sodann beschließt er über die nach § 23 zu Berufenden.

Liegt ein Fall des § 19 Abs. 1 vor mit der Maßgabe, daß die gesamte Wahl für ungültig erklärt wird, so ist die Berufung ungültig.

(2) Die Berufung von Geschwistern, Eltern, Kindern oder des Ehegatten eines Mitgliedes des Kirchenvorstandes ist nur in besonders begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Kirchenkreisvorstandes zulässig.

(3) Berufen werden kann nur, wer nach § 30 wählbar ist und der Berufung mit der Versicherung nach § 33 Abs. 3 zugestimmt hat.

#### § 46

##### Beteiligung des Kirchenkreisvorstandes

(1) Der Kirchenvorstand teilt den nach § 45 Abs. 1 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche dem Kirchenkreisvorstand schriftlich mit. Der Kirchenkreisvorstand kann innerhalb von zwei Wochen nach Zugang gegen den Beschluß schriftlich Bedenken geltend machen.

(2) Macht der Kirchenkreisvorstand Bedenken geltend, so hat der Kirchenvorstand innerhalb von zwei Wochen erneut unter Beachtung der Bedenken nach § 45 Abs. 1 zu beschließen.

#### § 47

##### Einführung in das Amt

(1) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes werden innerhalb von acht Wochen nach der Wahl durch einen Pastor oder eine Pastorin in einem Gottesdienst in ihr Amt eingeführt. Sie müssen bei ihrer Einführung das Gelöbnis nach § 5 Abs. 2 ablegen.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend für Beauftragte nach Artikel 37 der Verfassung.

#### § 48

##### Konstituierende Sitzung

(1) Unverzüglich nach dem Einführungsgottesdienst treten die neuen Mitglieder des Kirchenvorstandes auf schriftliche Einladung des oder der bisherigen Vorsitzenden zu ihrer ersten Sitzung zusammen. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt der bisherige Kirchenvorstand geschäftsführend im Amt (Artikel 118 Abs. 1 der Verfassung). Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Kirchenvorstandes leitet sodann die Wahl des oder der Vorsitzenden.

(2) Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchenvorstandes sowie die Beauftragten nach Artikel 37 der Verfassung sind auf ihre Pflicht zur Verschwiegenheit hinzuweisen.

#### E. Ausscheiden aus dem Kirchenvorstand

#### § 49

##### Vorzeitiges Ende des Amtes

(1) Das Amt eines gewählten oder berufenen Mitgliedes des Kirchenvorstandes endet außer in den Fällen des § 21 vorzeitig

a) durch die Verlegung des Hauptwohnsitzes in eine andere Kirchengemeinde, wenn das Mitglied des Kirchenvorstandes sich nicht innerhalb von drei Monaten in die bisherige Kirchengemeinde umgemeinden läßt, § 30 Abs. 2 bleibt unberührt;

b) bei Auflösung des Kirchenvorstandes nach Artikel 37 Abs. 1 und 3 der Verfassung.

(2) Absatz 1 Buchstabe b gilt entsprechend für Pastoren und Pastorinnen nach Artikel 37 Abs. 1 und 3 der Verfassung.

#### § 50 Ersatzwahl

(1) Sind Mitglieder des Kirchenvorstandes ausgeschieden, wird vom Kirchenvorstand aus den nach § 30 wählbaren Personen die nach § 23 Abs. 1 Satz 2 erforderliche Zahl weiterer Mitglieder unverzüglich hinzugewählt (Ersatzwahl). Die Bewerber oder Bewerberinnen der Wahlvorschlagsliste müssen dabei mit zur Wahl gestellt werden. Für berufene Mitglieder führt der Kirchenvorstand Nachberufungen durch. War das ausgeschiedene Mitglied hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin, so muß ein hauptamtlicher Mitarbeiter oder eine hauptamtliche Mitarbeiterin gewählt oder berufen werden, wenn in der Kirchengemeinde zum Zeitpunkt der Ersatzwahl oder Ersatzberufung drei oder mehr hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen beschäftigt sind und dem Kirchenvorstand kein hauptamtlicher Mitarbeiter oder keine hauptamtliche Mitarbeiterin mehr angehört. § 43 Abs. 1 sowie die §§ 31 Abs. 2 und 45 Abs. 2 finden entsprechende Anwendung.

(2) Ändert sich während der Amtszeit eines Kirchenvorstandes die Zahl der der Kirchengemeinde angehörenden Pastoren oder Pastorinnen oder die Zahl der in der Kirchengemeinde beschäftigten hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen aus anderen als den in §§ 21 und 49 Abs. 1 Buchstabe a genannten Gründen, so wird dies während der laufenden Amtszeit des Kirchenvorstandes nicht berücksichtigt.

#### F. Bildung von Kirchenvorständen bei Teilung und Zusammenlegung von Kirchengemeinden

##### § 51 Teilung von Kirchengemeinden

Wird während der Amtszeit des Kirchenvorstandes die Kirchengemeinde geteilt, so führt der bisherige Kirchenvorstand in den Nachfolgekirchengemeinden Wahlen entsprechend § 35 durch, es sei denn, die Mitglieder des Kirchenvorstandes der bisherigen Kirchengemeinde können durch Beschluß des Kirchenkreisvorstandes den Nachfolgekirchengemeinden zugeordnet werden. Diese Zuordnung wird nur dann wirksam, wenn die gewählten und berufenen Mitglieder des bisherigen Kirchenvorstandes den Nachfolgekirchengemeinden zu gleichen Anteilen zugeordnet werden können. Die einer der beteiligten Kirchengemeinden zugeordneten Mitglieder des Kirchenvorstandes und die Pastoren oder Pastorinnen, die dort eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, wählen sowie Mitglieder des Kirchenvorstandes hinzu, daß jedem Kirchenvorstand die in Artikel 16 Abs. 2 und 4 der Verfassung vorgeschriebene Mindestzahl von Mitgliedern angehört.

##### § 52 Zusammenlegung von Kirchengemeinden

Werden während der Amtszeit von Kirchenvorständen Kirchengemeinden zusammengelegt, so bilden die Pastoren und Pastorinnen und die Mitglieder des Kirchenvorstandes der beteiligten Kirchengemeinden bis zum Ablauf der Amtszeit gemeinsam den Kirchenvorstand der neuen Kirchengemeinde.

#### G. Nachwahl von Gemeindeältesten der Hauptkirchengemeinden im Kirchenkreis Alt-Hamburg

##### § 53

Scheiden Gemeindeälteste (Oberalte) der Hauptkirchengemeinden des Kirchenkreises Alt-Hamburg wegen Erreichen der Altersgrenze aus und ist in der Kirchenkreissatzung eine Nachwahl nach § 5 Abs. 3 des Einführungsgesetzes zur Verfassung gestattet, so kann der Kirchenvorstand jederzeit einen Gemeindeältesten (Oberalten) oder eine Gemeindeälteste (Oberalte) aus seiner Mitte nachwählen. Dieser oder diese gilt erst bei der nächsten Wahl als nicht gewähltes Mitglied des Kirchenvorstandes nach Artikel 16 Abs. 3 der Verfassung in Verbindung mit § 5 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zur Verfassung.

#### H. Bildung von Kirchenvorständen in Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg mit Kapellengemeinden

##### § 54

(1) In den Kirchengemeinden des Kirchenkreises Herzogtum Lauenburg, in denen Kapellengemeinden bestehen, bildet jede Kapellengemeinde einen Wahlbezirk.

(2) Für das Wahlverfahren gelten die §§ 38 und 46 entsprechend. In jedem Wahlbezirk werden die Mitglieder des Kirchenvorstandes zugleich als Kapellenälteste gewählt. Mitglieder des Kirchenvorstandes, die nach § 45 berufen werden, sind vom Kirchenvorstand als Kapellenälteste der Kapellengemeinde zuzuordnen, in der sie ihren Wohnsitz haben.

(3) Sind durch Wahl und Berufung nicht mindestens drei Kapellenälteste für jede Kapellengemeinde bestellt, so beruft der neugewählte Kirchenvorstand die erforderliche Zahl von Kapellenältesten alsbald nach der Wahl.

#### I. Abweichende Vorschriften

##### § 55

Bis zu einer anderweitigen gesetzlichen oder vertraglichen Regelung bleiben die von diesem Kirchengesetz abweichenden, auf besonderer Satzung oder Vereinbarung beruhenden Vorschriften über die Bildung und Zusammensetzung der Kirchenvorstände einzelner Kirchengemeinden, insbesondere in Anstalten, in Kraft.

### 3. Abschnitt

#### Wahl und Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 31 der Verfassung

##### A. Allgemeine Bestimmungen

##### § 56 Mitgliederzahl

(1) Rechtzeitig vor den Wahlen und Berufungen setzt die Kirchenkreissynode durch Beschluß nach Artikel 31 Abs. 1 i.V.m. Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe a bis e und Abs. 4 der Verfassung die Zahl ihrer Mitglieder und deren Stellvertreter

oder Stellvertreterinnen fest. Die Zahl der Mitglieder muß ein Mehrfaches von elf betragen.

(2) Die Zahl der von den Kirchenvorständen zu wählenden Mitglieder muß so bemessen sein, daß jeder Kirchenvorstand mindestens ein Mitglied in die Kirchenkreissynode wählen kann.

(3) Im gegliederten Kirchenkreis nach Artikel 46 ff. der Verfassung beschließt die Kirchenkreissynode gleichzeitig mit dem Beschluß nach Absatz 1 darüber, ob als Konvent der Pastorinnen und Pastoren im Sinne dieses Kirchengesetzes jeder nach Artikel 49 Abs. 2 der Verfassung für jeden Bezirk gebildete Konvent der Pastorinnen und Pastoren oder die Zusammenfassung dieser Konvente der Pastorinnen und Pastoren gelten soll. Soll in Bezirkskonventen gewählt werden, so ist in dem Beschluß nach Satz 1 festzulegen, wieviele Pastoren oder Pastorinnen in dem jeweiligen Bezirkskonvent zu wählen sind.

(4) Absatz 3 gilt entsprechend für den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im gegliederten Kirchenkreis.

#### § 57

##### Unterrichtung der Wahlgremien

Der Kirchenkreisvorstand teilt den nach § 56 Abs. 1 gefaßten Beschluß innerhalb einer Woche den Vorsitzenden der Gremien mit, die nach Artikel 31 Abs. 2 der Verfassung die Wahlen durchführen.

#### § 58

##### Beschwerderecht

Gegen die Gültigkeit einer Wahl in die Kirchenkreissynode kann der oder die Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach dem jeweiligen Wahltage schriftlich beim Kirchenkreisvorstand Beschwerde einlegen. Wahlberechtigt ist, wer an der jeweiligen Wahl in die Kirchenkreissynode teilzunehmen berechtigt ist. Im übrigen finden §§ 17 und 19 Anwendung.

#### § 59

##### Konstituierende Sitzung

(1) Die Kirchenkreissynode tritt nach Durchführung der in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen und Berufungen ihrer Mitglieder zur ersten Sitzung zusammen. Sie wird erstmals von dem Kirchenkreisvorstand einberufen und von dessen Vorsitzendem oder dessen Vorsitzender bis zur Wahl des oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode geleitet.

(2) Die Mitglieder der Kirchenkreissynode treten ihr Amt mit dem Gelöbnis an. Ein nachrückender Stellvertreter oder eine nachrückende Stellvertreterin, der oder die das Gelöbnis als Stellvertreter oder Stellvertreterin schon abgelegt hat, tritt sein oder ihr Amt mit Unterrichtung durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende der Kirchenkreissynode an. Das Gelöbnis wird vor der Kirchenkreissynode, und zwar bei der Konstituierung gegenüber dem oder der Vorsitzenden des Kirchenkreisvorstandes, danach gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Kirchenkreissynode, abgelegt.

#### § 60

##### Vorzeitiges Ende des Amtes

Das Amt eines Mitgliedes der Kirchenkreissynode endet außer in den Fällen des § 21 vorzeitig, wenn die Voraussetzungen von § 49 Abs. 1 gegeben sind und im Falle des § 49 Abs. 1 Buchstabe b das Mitglied aus der Mitte des Kirchenvorstandes gewählt wurde.

B. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch die Kirchenvorstände gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe a der Verfassung

#### § 61

Wählbar als Mitglied der Kirchenkreissynode und dessen Stellvertreter oder Stellvertreterin ist jedes zum Mitglied des Kirchenvorstandes nach § 30 Abs. 1 wählbare Glied der betreffenden Kirchengemeinde, das bereit ist, die Wahl anzunehmen. Es darf nicht hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin nach § 7 Abs. 3 sein. Satz 2 gilt nicht für die hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.

C. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Pastorinnen und Pastoren gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe b der Verfassung

#### § 62

##### Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt im Konvent der Pastorinnen und Pastoren sind die Pastoren oder Pastorinnen, die im Bereich des Kirchenkreises eine Pfarrstelle innehaben oder verwalten, die Pastoren oder Pastorinnen im Kirchenkreisverband in dem Kirchenkreis, dem sie zugeordnet sind, sowie die nach Artikel 34 Abs. 2 und 91 Buchstabe h der Verfassung zugeordneten Pastoren und Pastorinnen.

(2) Wählbar durch den Konvent der Pastorinnen und Pastoren sind alle Pastoren oder Pastorinnen, die im Kirchenkreis eine Gemeindepfarrstelle innehaben oder verwalten und nicht dem Konvent der Dienste und Werke angehören.

(3) Die Pröpste und Pröpstinnen sind wahlberechtigt, aber nicht wählbar.

#### § 63

##### Wahlsitzung

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung des Konvents der Pastorinnen und Pastoren statt, zu der der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 im Einvernehmen mit dem Propst oder der Pröpstin die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung einer Liste der nach § 61 Abs. 2 wählbaren Pastoren und Pastorinnen einlädt.

(2) Der Stimmzettel enthält, nach Kirchengemeinden in alphabetischer Reihenfolge geordnet, die Namen der wählbaren Pastoren oder Pastorinnen.

#### § 64

##### Stimmzahl

(1) Jeder oder jede Wahlberechtigte hat jeweils so viele Stimmen, wie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Konvents der Pastorinnen und Pastoren in die Kirchenkreissynode zu wählen sind (§ 11).

(2) Gewählt sind die Pastoren oder Pastorinnen, die die höchste Stimmzahl erhalten haben. Dabei ist ein zweiter Pastor oder eine zweite Pastorin einer Kirchengemeinde erst gewählt, wenn alle Kirchengemeinden des Kirchenkreises durch einen Pastor oder eine Pastorin in der Kirchenkreissynode vertreten sind.

(3) Sind in einem Kirchenkreis nur so viele Pastoren oder Pastorinnen wählbar, wie Mitglieder des Konvents der Pastorinnen und Pastoren in die Kirchenkreissynode zu wählen sind, so gehören sie der Kirchenkreissynode an, ohne daß eine Wahl stattfindet.

D. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe c der Verfassung

#### § 65 Wahlvorschlagsliste

Die von dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, die der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 zusammenstellt.

#### § 66 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind die Mitglieder des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nach Artikel 42 Abs. 2 der Verfassung i.V.m. § 7 Abs. 3. Die hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Kirchenkreisverbände sind jeweils in dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises wahlberechtigt, in dem sie ihren Wohnsitz haben oder auf den ihr Dienstauftrag vornehmlich bezogen ist; zu welchem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchenkreisverband sie gehören, geben sie durch eine Erklärung schriftlich bekannt, ebenso diejenigen, die ihren Wohnsitz außerhalb eines zum Kirchenkreisverband gehörenden Kirchenkreises haben. Wahlberechtigt sind auch die hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen der Nordelbischen Kirche jeweils in dem Konvent der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Kirchenkreises, in dem sie ihren Wohnsitz haben.

(2) Wählbar sind die in Absatz 1 genannten hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen, soweit sie die Voraussetzungen des § 30 für die Wahl in den Kirchenvorstand erfüllen und nicht einen Dienst oder ein Werk im Konvent der Dienste und Werke vertreten.<sup>3)</sup> Hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen nach Absatz 2 sind auch wählbar, wenn sie Glied einer Kirchengemeinde eines anderen Kirchenkreises sind.

#### § 67 Wahlvorschläge

(1) Die Wahlberechtigten können schriftlich bei dem oder der Wahlbeauftragten nach § 3 Abs. 2 Wahlvorschläge einreichen, die zur Wahlvorschlagsliste zusammengestellt werden. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend.

(2) Der Wahlvorschlag muß die Erklärung des oder der Vorgeschlagenen enthalten, daß er oder sie bereit ist, eine auf ihn oder sie entfallende Wahl anzunehmen.

#### § 68 Ablehnung von Wahlvorschlägen

Lehnt der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 einen Wahlvorschlag ab, so hat er oder sie die Entscheidung innerhalb einer Woche dem Antragsteller oder der Antragstellerin und dem Bewerber oder der Bewerberin schriftlich mitzuteilen. Abweichend von § 17 Abs. 2 ist die Beschwerde innerhalb einer Woche nach Zugang einzulegen.

#### § 69 Eingangsfrist für Wahlvorschläge

Wahlvorschläge müssen bis zum Ablauf des 4. Sonntags vor dem Wahltag bei dem oder der Wahlbeauftragten nach § 3 Abs. 2 eingegangen sein. Später eingehende Wahlvorschläge sind ungültig.

#### § 70 Wahlsitzung

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiters statt, zu der der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 die Wahlberechtigten im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste einlädt.

(2) Die Sitzung ist beschlußfähig, wenn mindestens doppelt so viele Wahlberechtigte anwesend sind, wie Mitglieder und Stellvertreter oder Stellvertreterinnen in die Kirchenkreissynode zu wählen sind. Diese Anwesenheitszahlen sind auch bei Neuwahlen nach § 16 Absatz 5 erforderlich.

#### § 71 Briefwahl

Der Kirchenkreisvorstand kann beschließen, daß neben dem Verfahren nach § 70 Abs. 1 die Wahlberechtigten ihr Wahlrecht auch im Wege der Briefwahl ausüben können. Er kann nach Anhörung des Konvents der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiters auch beschließen, daß die Wahl ausschließlich im Wege der Briefwahl stattfindet. § 40 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

E. Wahl von Mitgliedern der Kirchenkreissynode durch den Konvent der Dienste und Werke gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe d der Verfassung

#### § 72 Wahlvorschlagsliste

Die vom Konvent der Dienste und Werke zu wählenden Mitglieder der Kirchenkreissynode werden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt, die der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 zu einer Wahlvorschlagsliste zusammenstellt. §§ 67 und 68 gelten entsprechend. In der Wahlvorschlagsliste sind die Pastoren oder Pastorinnen und hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen besonders zu kennzeichnen.

#### § 73 Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt ist jeder Vertreter und jede Vertreterin eines Dienstes oder Werkes im Konvent der Dienste und Werke (Artikel 44 Abs. 1 der Verfassung), soweit er oder sie die Voraussetzungen des § 30 Abs. 1 für die Wahl in den Kirchenvorstand erfüllt.

(2) Wählbar sind diejenigen, die haupt- oder ehrenamtlich bei einem Dienst oder Werk tätig sind, der oder das dem Konvent der Dienste und Werke angehört und kein Dienst oder Werk der Nordelbischen Kirche nach § 8 Abs. 1 ist und soweit sie die Voraussetzungen des § 30 für die Wahl in den Kirchenvorstand erfüllen. Von den Gewählten dürfen höchstens ein Drittel Pastoren oder Pastorinnen oder hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen sein (Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe d der Verfassung).

#### § 74 Wahlsitzung

Die Wahl findet in einer Sitzung des Konvents der Dienste und Werke statt, zu der der oder die Wahlbeauftragte nach § 3 Abs. 2 die Wahlberechtigten im Einvernehmen mit dem oder der Vorsitzenden zwei Wochen vor der Wahl schriftlich unter

Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste einläßt.

G. Berufung von Mitgliedern der Kirchenkreissynode gemäß Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe e der Verfassung

§ 75

(1) Der Kirchenkreisvorstand beruft bis spätestens einen Monat vor dem ersten Zusammentreten der Kirchenkreissynode die zu berufenden Mitglieder der Kirchenkreissynode und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen. Von den Berufenen dürfen höchstens ein Drittel Pastoren oder Pastorinnen oder hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen sein (Artikel 31 Abs. 2 Buchstabe e der Verfassung).

(2) Berufen werden kann nur, wer als Laie oder hauptamtlicher Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterin im Kirchenkreis als Mitglied des Kirchenvorstandes nach § 30 wählbar ist oder als Pastor oder Pastorin nach § 62 Abs. 1 wahlberechtigt ist, und der Berufung zugestimmt hat.

4. Abschnitt

Wahl und Berufung der Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche gemäß Artikel 71 der Verfassung

A. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Kirchenkreissynoden gemäß Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung

§ 76

Wahlsitzung

Die Wahlen zur Synode der Nordelbischen Kirche nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung finden in einer Sitzung der nach dem 3. Abschnitt dieses Kirchengesetzes neu zusammengesetzten Kirchenkreissynode statt.

§ 77

Passives Wahlrecht

Wählbar als Mitglieder der Synode der Nordelbischen Kirche und deren Stellvertreter oder Stellvertreterinnen nach Artikel 71 Abs. 2 der Verfassung sind alle Mitglieder der Kirchenkreissynoden, die nach § 61 oder § 73 Abs. 2 gewählt oder nach § 75 berufen worden sind, soweit sie weder Pastoren oder Pastorinnen noch hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen nach § 7 sind. Nicht wählbar sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode.

§ 78

Höchstzahlverfahren

Die Synode stellt rechtzeitig vor jeder Wahl die Verteilung der Mitglieder der nächsten Synode auf die Kirchenkreise auf der Grundlage der Gemeindegliederzahlen nach dem d'Hondt'schen Verfahren fest.

B. Wahl der Pastoren und Pastorinnen gemäß Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung

§ 79

Im Anschluß an die Wahlen nach den §§ 76 und 82 werden die nach Artikel 71 Abs. 3 der Verfassung zu wählenden Pastoren oder Pastorinnen sowie deren Stellvertreter und Stell-

vertreterinnen aus der Mitte der Kirchenkreissynoden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Nicht wählbar sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode sowie Pastoren und Pastorinnen, die hauptamtlich für Dienste und Werke der Nordelbischen Kirche nach § 8 Abs. 1 tätig sind.

C. Wahl der hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen gemäß Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung

§ 80

Wahlgremium

Im Anschluß an die Wahlen nach den §§ 76 und 82 werden die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung in ein Wahlgremium auf Sprengel Ebene zu entsendenden hauptamtlichen Mitarbeiter oder hauptamtlichen Mitarbeiterinnen aus der Mitte der Kirchenkreissynoden aufgrund von Wahlvorschlägen gewählt. Sie müssen bereit sein, das Amt eines Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Synode zu übernehmen. Nicht wählbar sind stellvertretende Mitglieder der Kirchenkreissynode sowie hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche oder eines ihrer Dienste oder Werke nach § 8 Abs. 1. Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden nicht gewählt.

§ 81

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 4 der Verfassung in jedem Sprengel zu wählenden Mitglieder der Synode und deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen werden aus der Mitte des nach § 80 gebildeten Wahlgremiums in einer Sitzung gewählt, zu der die Wahlberechtigten schriftlich unter Beifügung der Wahlvorschlagsliste von den Bischofskanzleien eingeladen werden. Das Wahlgremium ist beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Abwesende sind wählbar.

(2) Wahlberechtigt und wählbar sind die Mitglieder des Wahlgremiums. Für das Wahlverfahren gelten die §§ 63 und 64 entsprechend.

(3) Die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden anschließend in einem besonderen Wahlakt gewählt. Absatz 2 findet entsprechende Anwendung. Die Zuordnung der Stellvertreter oder Stellvertreterinnen zu den gewählten Mitgliedern der Synode ergibt sich aus der auf die Stellvertreter oder Stellvertreterinnen jeweils entfallenden Stimmenzahl. Die nicht gewählten Mitglieder rücken bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder Stellvertreters oder einer Stellvertreterin als Stellvertreter oder Stellvertreterin in der Reihenfolge der auf sie jeweils entfallenden Stimmenzahl nach.

(4) Die Mitglieder sowie deren Stellvertreter und Stellvertreterinnen müssen in den Sprengeln Holstein-Lübeck und Schleswig je acht, im Sprengel Hamburg sechs verschiedenen Kirchenkreissynoden angehören.

D. Wahl der Mitglieder der Synode durch die Konvente der Pröpstinnen und Pröpste gemäß Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung

§ 82

(1) Die nach Artikel 71 Abs. 5 der Verfassung zu wählenden Mitglieder der Synode werden in jedem Sprengel durch den Konvent der Pröpstinnen und Pröpste des Sprengels in einer Wahlsitzung gewählt, zu der der Bischof oder die

Bischöfin oder der Stellvertreter bzw. die Stellvertreterin mindestens zwei Wochen vor der Wahl einlädt. Diese Wahl hat vor den Wahlen nach § 79 stattzufinden. Aus einem gegliederten Kirchenkreis kann nur ein Propst oder eine Pröpstin gewählt werden. Ist ein Kirchenkreis durch einen Propst oder eine Pröpstin in der Synode vertreten, hat diese Kirchenkreissynode nur einen Stellvertreter oder eine Stellvertreterin nach § 79 zu wählen.

(2) Rückt der Stellvertreter oder die Stellvertreterin nach Abs. 1 Satz 4 als Ersatzmitglied nach, wählt die Kirchenkreissynode entsprechend § 79 einen Pastor oder eine Pastorin als Stellvertreter oder als Stellvertreterin.

E. Wahl der Mitglieder der Synode  
durch die Kammer für Dienste und Werke  
gemäß Artikel 71 Abs. 7 der Verfassung

§ 83

Wahltag und Wahlvorschlagsliste

(1) Die Kammer für Dienste und Werke wählt achtzehn Mitglieder der Synode, davon sechs Pastoren oder Pastorinnen oder hauptamtliche Mitarbeiter oder hauptamtliche Mitarbeiterinnen. Der oder die Vorsitzende der Kammer setzt den Wahltag fest. Zwischen der Festsetzung des Wahltages und der Wahl müssen mindestens zwei Monate liegen.

(2) Die Wahlvorschlagsliste für Pastoren und Pastorinnen und hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen wird getrennt von der Wahlvorschlagsliste für ehrenamtliche Mitarbeiter und ehrenamtliche Mitarbeiterinnen der Dienste und Werke von dem oder der Vorsitzenden der Kammer geführt.

(3) Die Wahlvorschlagsliste muß die verschiedenen Arbeitsbereiche der Dienste und Werke berücksichtigen.

§ 84

Aktives und passives Wahlrecht

(1) Wahlberechtigt sind alle Mitglieder der Kammer.

(2) Wählbar sind alle bei Diensten und Werken nach § 8 Abs. 1 tätige Pastoren und Pastorinnen sowie bei diesen Diensten und Werken tätige haupt- und ehrenamtliche Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen, soweit sie die Voraussetzungen nach § 30 für die Wahl in den Kirchenvorstand erfüllen.

§ 85

Wahlvorschläge

Die Wahlberechtigten können innerhalb von vier Wochen nach der Festsetzung des Wahltages Wahlvorschläge einreichen. § 32 Abs. 2 gilt entsprechend mit der Maßgabe, daß die Wahlvorschläge der Unterstützung von zwei weiteren Wahlberechtigten bedürfen. Der Wahlvorschlag muß die kirchliche Tätigkeit des oder der Vorgeschlagenen angeben.

§ 86

Wahlsitzung

(1) Die Wahl findet in einer Sitzung der Kammer statt, zu der der oder die Vorsitzende der Kammer die Wahlberechtigten zwei Wochen vor der Wahl unter Beifügung der alphabetisch geordneten Wahlvorschlagsliste schriftlich einlädt.

(2) Die Wahl der Pastoren und Pastorinnen und hauptamtlichen Mitarbeiter und hauptamtlichen Mitarbeiterinnen ist getrennt von der Wahl der ehrenamtlichen Mitarbeiter und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen durchzuführen.

F. Berufung von Mitgliedern der Synode  
gemäß Artikel 71 Abs. 8 der Verfassung

§ 87

Die zu berufenden Mitglieder der Synode werden vor dem ersten Zusammentreten der Synode von der Kirchenleitung berufen. Unter ihnen sollen höchstens drei Pastoren und Pastorinnen oder hauptamtliche Mitarbeiter und hauptamtliche Mitarbeiterinnen sein.

G. Erstes Zusammentreten  
gemäß Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung

§ 88

(1) Die Synode tritt nach Durchführung aller in diesem Kirchengesetz geregelten Wahlen und Berufungen sowie der Entsendungen zur ersten Sitzung zusammen. Sie wird dazu von der Kirchenleitung einberufen und von deren Vorsitzenden oder deren Vorsitzendem bis zur Wahl des Präsidenten oder der Präsidentin geleitet (Artikel 74 Abs. 2 der Verfassung).

(2) Die Mitglieder der Synode treten ihr Amt mit dem Gelöbnis an. Ein nachrückender Stellvertreter oder eine nachrückende Stellvertreterin, der oder die das Gelöbnis als Stellvertreter oder Stellvertreterin schon abgelegt hat, tritt sein oder ihr Amt mit Unterrichtung durch den Präsidenten oder die Präsidentin der Synode an. Das Gelöbnis wird für die Dauer der Wahlperiode vor der Synode abgelegt, und zwar beim erstmaligen Zusammentreten gegenüber dem oder der Vorsitzenden der Kirchenleitung, danach gegenüber dem Präsidenten oder der Präsidentin der Synode.

H. Ende der Mitgliedschaft

§ 89

Das Amt eines Mitgliedes der Synode endet außer in den Fällen des § 21, wenn die Voraussetzungen von §§ 49 Abs. 1 und 60 gegeben sind.

I. Mitglieder des Nordelbischen Kirchenamtes

§ 90

Der Präsident oder die Präsidentin sowie die Dezernenten und Dezernentinnen des Nordelbischen Kirchenamtes sind nicht in die Nordelbische Synode wählbar.

5. Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 91

Wahlordnung

Die Kirchenleitung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung eine Wahlordnung zu erlassen, die Einzelheiten der Wahl in die kirchlichen Gremien nach § 1 regelt.

§ 92

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Dieses Kirchengesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten das Wahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (GVOBl. S. 64) sowie die aufgrund von § 98 Abs. 3 des Wahlgesetzes erlassene Wahlprüfungsordnung vom 13. Februar 1990 (GVOBl. S. 79) außer Kraft, es sei denn, § 93 bestimmt etwas anderes.

### § 93 Übergangsbestimmungen

(1) Bis zum Ablauf der Legislaturperiode der zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Kirchengesetzes noch im Amt befindlichen Gremien nach § 1 gelten für sie hinsichtlich ihrer Zusammensetzung die Bestimmungen des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990, GVOBl., S. 64. Dies gilt auch für das Nachrücken sowie die Nachwahlen und Nachberufungen von Stellvertretern und Stellvertreterinnen.

(2) Die Bestimmungen des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 (GVOBl. S. 64) über die Wahl und Berufung der Mitglieder der Kammer für Dienste und Werke bleiben bis zu einer anderweitigen kirchengesetzlichen Regelung in Kraft.

(3) Die aufgrund von § 99 des Wahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Januar 1990 erlassene Wahlordnung vom 13. Februar 1990 (GVOBl. S. 76) bleibt bis zu einer Neuregelung in Kraft.

Das vorstehende, von der Synode am 4. Februar 1995 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Kiel, 7. Februar 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung  
Karl-Ludwig-Kohlwage  
Bischof

Az.: 1020 (3)

### Mutterschutz für Pastorinnen, Kirchenbeamtinnen und Vikarinnen

Kiel, 12. Januar 1995

Im Anschluß an die Bekanntmachung im Bundesgesetzblatt I 1994 S. 3509 geben wir nachstehend die ab 1. Januar 1995 geltende Neufassung der Mutterschutzverordnung (MuSchV) vom 25.11.1994 bekannt. Deren Anwendung auf den eingangs bezeichneten Personenkreis beruht

- für Pastorinnen auf § 71 Abs. 1 Pfarrergesetz in Verbindung mit der Regelung für Kirchenbeamtinnen,
- für Kirchenbeamtinnen auf § 77 Kirchenbeamtengesetz und
- für Vikarinnen auf der Rechtsverordnung der Kirchenleitung vom 19.09.1979 (GVOBl. S. 305) i.d.F. vom 08./09.12.1980 (GVOBl. 1981, S. 11).

Es wird darauf hingewiesen, daß das Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit (§ 8 Abs. 1 MuSchV) für Pastorinnen und Vikarinnen nicht gilt (§ 1 der Allgemeinen Verwaltungsanordnung zur Ergänzung der Vorschriften über den Mutterschutz für Pastorinnen, Pfarrvikarinnen, Pastoralassistentinnen und Vikarinnen vom 23.04.1985 (GVOBl. S. 115).

Schwangerschaftsanzeigen von Pastorinnen und Vikarinnen sind unter Beifügung des ärztlichen Zeugnisses (§ 6 Abs. 1 MuSchV) auf dem Dienstweg dem Nordelbischen Kirchenamt vorzulegen.

Nordelbisches Kirchenamt  
Im Auftrage  
Stolte

Az.: 3232.2 – D II

\*

### Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen (Mutterschutzverordnung – MuSchV) Vom 25. November 1994

#### § 1

(1) Eine Beamtin darf während Ihrer Schwangerschaft nicht beschäftigt werden, soweit nach ärztlichem Zeugnis Leben oder Gesundheit von Mutter oder Kind bei Fortdauer der Dienstleistung gefährdet ist.

(2) In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung darf die Beamtin nicht beschäftigt werden, es sei denn, daß sie sich zur Dienstleistung ausdrücklich bereiterklärt; die Erklärung kann jederzeit widerrufen werden.

#### § 2

(1) Während ihrer Schwangerschaft darf eine Beamtin nicht mit schweren körperlichen Arbeiten und nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen sie schädlichen Einwirkungen von gesundheitsgefährdenden Stoffen oder Strahlen, von Staub, Gasen oder Dämpfen, von Hitze, Kälte oder Nässe, von Erschütterungen oder Lärm ausgesetzt ist.

(2) Dies gilt besonders

1. für Arbeiten, bei denen regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg Gewicht oder gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg Gewicht ohne mechanische Hilfsmittel von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden. Sollen größere Lasten mit mechanischen Hilfsmitteln von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden, so darf die körperliche Beanspruchung der werdenden Mutter nicht größer sein als bei Arbeiten nach Satz 1;
2. für Arbeiten, bei denen sie ständig stehen muß, soweit diese Beschäftigung nach Ablauf des fünften Monats der Schwangerschaft täglich vier Stunden überschreitet;
3. für Arbeiten, bei denen sie sich häufig erheblich strecken oder beugen oder bei denen sie dauernd hocken oder sich gebückt halten muß;
4. für die Bedienung von Geräten und Maschinen aller Art mit hoher Fußbeanspruchung, insbesondere von solchen mit Fußantrieb;
5. für Arbeiten, bei denen die Beamtin infolge ihrer Schwangerschaft in besonderem Maße der Gefahr, an einer Berufskrankheit zu erkranken, ausgesetzt ist oder bei denen durch das Risiko der Entstehung einer Berufskrankheit eine erhöhte Gefährdung für die werdende Mutter oder eine Gefahr für die Leibesfrucht besteht;
6. für die Tätigkeit auf Beförderungsmitteln nach Ablauf des dritten Monats der Schwangerschaft;

7. für Fließarbeit mit vorgeschriebenem Arbeitstempo, es sei denn, daß die Art der Arbeit und das Arbeitstempo nach Feststellung der obersten Dienstbehörde eine Beeinträchtigung der Gesundheit der Beamtin oder des Kindes nicht befürchten lassen;
8. für Arbeiten, bei denen sie erhöhten Unfallgefahren, insbesondere der Gefahr auszugleiten oder zu fallen, ausgesetzt ist.

### § 3

(1) In den ersten acht Wochen nach der Entbindung ist eine Beamtin nicht zur Dienstleistung heranzuziehen; diese Frist verlängert sich bei Früh- oder Mehrlingsgeburten auf zwölf Wochen.

(2) Eine Beamtin, die in den ersten Monaten nach der Entbindung nach ärztlichem Zeugnis nicht voll dienstfähig ist, darf nicht zu einem ihre Leistungsfähigkeit übersteigenden Dienst herangezogen werden.

(3) Solange eine Beamtin stillt, darf sie nicht zu den in § 2 Abs. 1 und 2 Nr. 1, 3 bis 5, 7 und 8 genannten Arbeiten herangezogen werden.

### § 4

Durch die Beschäftigungsverbote der §§ 1, 2 und 3 sowie des § 8 hinsichtlich des Dienstes zu ungünstigen Zeiten und des Wechselschicht- oder Schichtdienstes wird die Zahlung der Dienstbezüge und Anwärterbezüge nicht berührt. Das gleiche gilt für das Dienstversäumnis während der Stillzeit (§ 7). Bemessungsgrundlage für die Zahlung der Zulagen für Dienst zu ungünstigen Zeiten und für Wechselschicht- oder Schichtdienst (§§ 3, 4 und 22 der Erschwerniszulagenverordnung) sowie für die Vergütung nach der Vollstreckungsvergütungsverordnung ist der Durchschnitt der Zulagen und der Vergütungen der letzten drei Monate vor Beginn des Monats, in dem die Schwangerschaft eingetreten ist.

### § 4a

Soweit die in § 1 Abs. 2 und in § 3 Abs. 1 genannten Zeiten sowie der Entbindungstag in einen Erziehungsurlaub fallen, erhält die Beamtin einen Zuschuß von 25 DM je Kalendertag, wenn sie während des Erziehungsurlaubs nicht teilzeitbeschäftigt ist. Bei einer Beamtin, deren Dienstbezüge oder Anwärterbezüge (ohne die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährten Zuschläge und ohne Aufwandsentschädigung sowie ohne Auslandsdienstbezüge nach § 52 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes) vor Beginn des Erziehungsurlaubs die Versicherungspflichtgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung überschreiten, ist der Zuschuß auf 400 DM begrenzt.

### § 5

Wird eine Beamtin während ihrer Schwangerschaft oder solange sie stillt mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig stehen oder gehen muß, ist für sie eine Sitzgelegenheit zum kurzen Ausruhen bereitzustellen; wird sie mit Arbeiten beschäftigt, bei denen sie ständig sitzen muß, ist ihr Gelegenheit zu kurzen Unterbrechungen ihres Dienstes zu geben.

### § 6

(1) Sobald einer schwangeren Beamtin ihr Zustand bekannt ist, soll sie ihn dem Dienstvorgesetzten mitteilen und dabei den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Auf Verlangen des Dienstvorgesetzten soll sie das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorlegen.

(2) Für die Berechnung des in § 1 Abs. 2 bezeichneten Zeitraums vor der Entbindung ist auf Verlangen des Dienstvorgesetzten das Zeugnis eines Arztes oder einer Hebamme vorzulegen; das Zeugnis soll den mutmaßlichen Tag der Entbindung angeben. Irrt sich der Arzt oder die Hebamme über den Zeitpunkt der Entbindung, so verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend.

(3) Die Kosten für die Zeugnisse nach den Absätzen 1 und 2 trägt die Dienstbehörde.

### § 7

(1) Die zum Stillen erforderliche Zeit, mindestens aber zweimal täglich eine halbe Stunde oder einmal täglich eine Stunde, ist einer Beamtin auf ihr Verlangen freizugeben. Bei einer zusammenhängenden Arbeitszeit von mehr als acht Stunden soll auf Verlangen zweimal eine Stillzeit von mindestens 45 Minuten oder, wenn in der Nähe der Arbeitsstätte keine Stillgelegenheit vorhanden ist, einmal eine Stillzeit von mindestens 90 Minuten gewährt werden. Die Arbeitszeit gilt als zusammenhängend, soweit sie nicht durch eine Ruhepause von mindestens zwei Stunden unterbrochen wird.

(2) Die Stillzeit darf nicht vor- oder nachgearbeitet und nicht auf die in Rechts- oder Verwaltungsvorschriften festgesetzten Ruhepausen angerechnet werden.

(3) Die oberste Dienstbehörde kann nähere Bestimmungen über Zahl, Lage und Dauer der Stillzeiten treffen; sie kann die Einrichtung von Stillräumen vorschreiben.

### § 8

(1) Während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillt, darf eine Beamtin nicht zur Mehrarbeit und nicht in der Nacht zwischen zwanzig und sechs Uhr sowie nicht an Sonn- und Feiertagen zur Dienstleistung herangezogen werden.

(2) Mehrarbeit im Sinne des Absatzes 1 ist jede Dienstleistung, die über achteinhalb Stunden täglich oder über 90 Stunden in der Doppelwoche hinaus geleistet wird.

(3) Im Verkehrswesen dürfen Beamtinnen während ihrer Schwangerschaft und solange sie stillen abweichend von Absatz 1 an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, wenn ihnen in jeder Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden im Anschluß an eine Nachtruhe gewährt wird.

(4) Die oberste Dienstbehörde kann in begründeten Fällen Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften zulassen.

### § 9

(weggefallen)

### § 10

(1) Während der Schwangerschaft und innerhalb von vier Monaten nach der Entbindung darf die Entlassung einer Beamtin auf Probe oder auf Widerruf gegen ihren Willen nicht ausgesprochen werden, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung bekannt war. Eine ohne diese Kenntnis ergangene Entlassungsverfügung ist zurückzunehmen, wenn dem Dienstvorgesetzten die Schwangerschaft oder die Entbindung innerhalb zweier Wochen nach der Zustellung mitgeteilt wird; das Überschreiten dieser Frist ist unbeachtlich, wenn es auf einem von der Beamtin nicht zu vertretenden Grund beruht und die Mitteilung unverzüglich nachgeholt wird.

(2) In besonderen Fällen kann die oberste Dienstbehörde auch bei Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 eine Entlassung aussprechen, wenn ein Sachverhalt vorliegt, bei dem ein Beamter auf Lebenszeit im Wege des förmlichen Disziplinarverfahrens aus dem Dienst zu entfernen wäre.

(3) Die §§ 28 und 29 des Bundesbeamtengesetzes bleiben unberührt.

§ 11

In jeder Dienststelle, bei der regelmäßig mehr als drei Beamtinnen tätig sind, ist ein Abdruck dieser Verordnung an geeigneter Stelle zur Einsicht auszulegen.

**Haushaltsbeschluß und Haushaltsplan  
der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche  
für das Rechnungsjahr 1995**

Die Synode hat am 4. Februar 1995 folgenden

**Haushaltsbeschluß 1995**

gefaßt:

1.1. Nach Artikel 68 Abs. 1 Buchst. b der Verfassung der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und gemäß §§ 3 und 14 des Kirchengesetzes über das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen in der NEK wird der Haushaltsplan einschließlich Gesamtstellenplan wie folgt festgestellt:

Gesamteinnahmen\*: 827.189.700,- DM  
Gesamtausgaben\*: 827.189.700,- DM

1.2. Gleichzeitig werden die dem Haushaltsplan 1995 als Anlage beigefügten Wirtschafts- und Bewirtschaftungspläne der Dienste und Werke der NEK wie folgt in Aufwand und Ertrag festgesetzt:

- 1. Ev. Jugendheime der NEK } 3.683.500 DM
  - Koppelsberg, Neukirchen
  - Bistensee, Hörnum
- 2. Rechenzentrum Nordelbien Berlin 12.496.000 DM
- 3. Mütterkurheime
  - Dahmeshöved 3.341.700 DM
  - Büsum 5.053.300 DM
- 4. Wirtschaftsbereich
  - Ev. Akademie/Nordelbien 1.501.900 DM

\* Bemerkungen zu Ziffer 1.1.:

- 1. NEK-Allgemeiner Haushalt 176.926.000,- DM (Sachbuch 00)
  - 2. NEK-Investitionshaushalt 815.000,- DM (Sachbuch 02)
  - 3. Teilhaushalt  
Gemeinschaftsaufgaben  
(Gesamtkirchl. Aufgaben) 95.162.300,- DM (Sachbuch 08)
  - 4. Teilhaushalt  
„NEK-Versorgung“ 96.834.200,- DM (Sachbuch 09)
  - 5. Teilhaushalt  
Pfarrbesoldung -  
Gemeindedienst 11.759.100,- DM (Sachbuch 11)
  - 6. Teilhaushalt  
Kirchensteuer -  
Schlüsselzuweisungen an  
Kirchenkreise 445.693.100,- DM (Sachbuch 12)
- Gesamtsumme: 827.189.700,- DM

2.1 Der Finanzverteilung nach dem Finanzgesetz ist das Brutto-Kirchensteueraufkommen zugrunde zu legen:  
Brutto-Kirchensteueraufkommen  
1995: 837.300.000 DM  
(vgl. Vorlage des Steuerdezernates des Nordelbischen Kirchenamtes).

2.2 Nach Verrechnung der Ansprüche und Verpflichtungen gemäß Kirchensteuerordnung erfolgt eine Festlegung der Verteilsumme des Kirchensteueraufkommens für 1995 nach dem Finanzgesetz auf 721.000.000 DM

2.3 Berechnung und Festlegung der verbleibenden Kirchensteuerverteilmasse 1995 unter Berücksichtigung des Bedarfs zur Erfüllung der Finanzierungsverpflichtungen für

2.3.1. VORWEGABZUG -  
GEMEINSCHAFTSAUFGABEN

**Gesetzl./gesamtkirchliche Aufgaben**

- EKD-Hilfsplan II 35.931.600 DM
- EKD-Diak. Werk,  
Stuttgart 1.085.600 DM
- EKD-Allgemeine  
Umlage 12.996.700 DM
- VELKD Allgemeine  
Umlage 2.472.600 DM
- Ostpfarrerver-  
sorgung 6.235.400 DM
- Exilpfarrerver-  
sorgung 157.800 DM
- Dänische Kirche in  
Südschleswig 335.700 DM
- Kirchensteueranteil 59.215.400 DM

Gesetzl. Verpflichtungen für NEK,  
**Kirchenkreise und Kirchengemeinden**

- Sammelversiche-  
rungen 6.113.400 DM
- Beiträge zur gesetz-  
lichen Berufsgenos-  
senschaft 1.514.500 DM
- Besondere Hilfen im  
Bereich der Kirchen-  
kreise und Kirchen-  
gemeinden für  
Schwerbehinderte 82.600 DM
- RNB Meldewesen 2.072.000 DM  
(saldiert mit Einnahmen)
- Wohnungsfürsorge-  
und Kfz-Darlehen 522.600 DM
- Kirchensteueranteil 10.305.100 DM

**Ökumenische Diakonie\***

\* (Haushaltsvermerk:

- Eine Veränderung des Anteils „ökumenische Diakonie“ ist nur nach Anhörung der Kirchenkreise nach dem Finanzgesetz möglich.)
- KED (2 % an EKD) 14.420.000 DM
  - Partnerschaftshilfe 831.000 DM
  - Luth. Weltbund 868.800 DM
  - Kirchl. Weltdienst  
der NEK 5.677.900 DM
  - Partnerkirchen in  
Europa 1.532.100 DM
  - Jahresnotprogramm  
des LWB 810.000 DM
  - Ev. Missionswerk 1.100.000 DM
  - Fonds für Gerechtig-  
keit und Versöhnung 70.000 DM
  - Sonst. Ökumenever-  
pflichtungen 142.000 DM
  - Kirchensteueranteil: 25.451.800 DM 94.972.300 DM

Gesamt-Kirchensteueranteil für „VORWEGABZUG Gemeinschaftsaufgaben“:		d) Höhe des Sonderfonds gem. Art. 112 Abs. 3 der Verfassung	2,0 %	<u>10.763.500 DM</u>
		Gesamtsumme	100,0 %	<u>538.173.500 DM</u>
<b>2.3.2. VORWEGABZUG NEK-VERSORGUNG</b>				
-	Versicherungsbeiträge zur Rückdeckungsver- sicherung der PzA (Anhebung der Ver- sicherungsleistungen)	7.500.000 DM		
-	Versorgungsbezüge der Pastoren	43.940.000 DM		
-	Versorgungsbezüge der Beamten	9.060.000 DM		
-	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Pastoren	19.650.000 DM		
-	Versorgungsbezüge der Hinterbliebenen der Beamten	3.700.000 DM		
-	Haushaltsrenten der NEK	3.600.000 DM		
-	Beihilfen Pastoren i.R.	7.400.000 DM		
-	Beihilfen Beamte i.R.	1.500.000 DM		
-	Leistungen für Ver- sorgungsausgleich Rentenerstattungen BFA/sonstige Versor- gungseinrichtungen/ Fürsorgeleistungen (Predigertöchter)	484.200 DM		
-	Verrechnung der Ein- nahmen aus Staats- leistung Schl.-Holstein Pfarrversorgung/ Sonst. ersatzanteilige Versorgungsbeiträge/ Versorgungsleistung Gesamt-Kirchensteuer- anteil für „VORWEG- ABZUG-NEK-VERSORGUNG“	<u>87.854.200 DM</u>		
	<b>verbleibende Kirchensteuer- verteilmasse 1995:</b>	<u>538.173.500 DM</u>		
<b>2.3.3 Bezogen auf die verbleibende Kirchensteuer- verteilmasse von</b> 538.173.500 DM				
werden die <b>Kirchensteueranteile</b> wie folgt nach dem Finanzgesetz festgesetzt:				
a)	Höhe des Anteils der Nordelbischen Kirche (* In diesem Anteil sind 1995 enthalten: - 5.817.000 DM Bezüge der Vikare - 1.400.000 DM Fortbil- dungskosten für Pastoren/Pastorinnen. Durch Abrechnung der tat- sächlichen Pfarrbesoldungs- kosten ab 1995 (ohne Personal- nebenkosten) Ermäßigung der „Pfarrbesoldungsumlage“ um rund 7 Mio DM.)	17,5 %	94.180.400 DM	
b)	Höhe der Schlüsselzuweisun- gen an die Kirchenkreise	80,0 %	430.538.800 DM	
c)	Höhe der Einzelbedarfs- zuweisungen an die Kirchenkreise	0,5 %	2.690.800 DM	
				6. Haushalts- und Bewirtschaftungsvermerke für den Haushalt 1995: Die Haushalts- und Bewirtschaftungsvermerke für 1995 werden wie folgt festgelegt.
				Angeln 58.523 Eckernförde 59.048 Eiderstedt 14.188 Flensburg 87.656 Husum-Bredstedt 54.495 Norderdithmarschen 42.754 Rendsburg 94.888 Schleswig 52.727 Süderdithmarschen 61.361 Südtondern 51.369 Futin 82.608 Kiel 155.893 Lauenburg 92.902 Lübeck 137.913 Münsterdorf 55.299 Neumünster 129.520 Oldenburg 59.571 Pinneberg 71.080 Plön 70.876 Rantzaу 76.853 Segeberg 77.520 Alt-Hamburg 265.246 Altona 43.855 Blankenese 81.766 Harburg 79.019 Niendorf 105.297 Stormarn 279.362 Gesamtzahl 2.441.589 (Vorjahr 2.464.533)

6.1. Deckungsfähigkeit

Zum Zwecke eines flexiblen Haushaltsvollzugs erhalten die Dezernate des Nordelbischen Kirchenamtes bzw. RPA für die Budgetierung der Einnahme- und Ausgabehaushaltsstellen ihres Geschäfts- und Zuständigkeitsbereiches Bewirtschaftungspläne. Innerhalb der Bewirtschaftungspläne sind die Einnahme- und Ausgabeansätze deckungsfähig.

Eingeschlossen sind die Haushaltsansätze für Personalausgaben (Hauptgruppierungsnummer 4).

Bei den Haushaltsansätzen für Investitionen (Hauptgruppierungsnummer 9) besteht nur einseitige Deckungsfähigkeit zugunsten investiver Ausgaben.

Eventuelle Mindereinnahmen gehen immer zu Lasten der Ausgabemöglichkeiten, ggf. sind Ausgabesperrern anzuordnen.

Kennziffern für Haushalts- und Bewirtschaftsvermerke:

- Gegenseitige Deckungsfähigkeit: 20 -
- Unehnte Deckungsfähigkeit: 10, 12 -
- Einseitige Deckungsfähigkeit: 21, 22.

Die zuständigen Dezernate sind ermächtigt, einzelnen Diensten, Werken und Einrichtungen der NEK für eine Flexibilisierung der Bewirtschaftung der Haushaltsmittel die Ausweitung der Deckungsfähigkeit (entspr. den obigen Ausführungen) zu genehmigen.

6.2. Übertragbarkeit

Wird der im Haushaltsplan ausgewiesene Bedarf im laufenden Haushaltsjahr vom zuständigen Dezernat bzw. RPA oder von den zuständigen Dienststellen (Dienste, Werke und Einrichtungen der NEK) nicht voll benötigt, können bis zu 60 v. H. der nicht ausgegebenen Mittel einer Rücklage zugeführt werden. Erfolgt die Verwendung der Mittel bereits im Folgejahr, ist eine volle Übertragung zulässig (Kennziffer für Haushaltsvermerk 30).

6.3. Über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Dezernate des Nordelbischen Kirchenamtes sind im Rahmen der für die Budgetierung (s. Ziffer 6.1.) vorgesehenen Mittel ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar:

1.1 über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlicher Grundlage oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,

1.2 über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr.

Ist dies nicht möglich, ist das Haushaltsdezernat des Nordelbischen Kirchenamtes ermächtigt, Mehrausgaben zu bewilligen, und zwar:

2.1 über- und außerplanmäßige Ausgaben, die auf gesetzlichem oder bestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen,

2.2 über- und außerplanmäßige Ausgaben bis zu 20.000 DM je Haushaltsstelle und Haushaltsjahr,

2.3 in allen übrigen Fällen bis zu 100.000 DM sind für überund außerplanmäßige Ausgaben vorherige Genehmigungen des Nordelbischen Kirchenamtes und des Vorsitzenden/i.V. stellv. Vorsitzenden des Hauptausschusses erforderlich,

2.4 bei Bewilligungen von mehr als 100.000 DM ist die Zustimmung des Hauptausschusses einzuholen.

Die genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 100.000 DM sind der Kirchenleitung vierteljährlich zur Kenntnis zu bringen.

7. Sperrvermerke

7.1 Für die im Jahre 1995 freiwerdenden Planstellen wird bei den von der NEK finanzierten Dienststellen, Diensten, Werken und Einrichtungen – außer bei kostenrechnenden Einrichtungen, die nicht nur in geringem Umfang aus Entgelten finanziert werden (insbesondere RNB) – eine Pflichtvakanz von 1/2 Jahr angeordnet. Über Ausnahmen entscheidet das Nordelbische Kirchenamt oder das zuständige beschlußfassende Organ (z.B. RPA) in Absprache mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses bzw. dem stellvertr. Vorsitzenden des Hauptausschusses. Diese Regelung gilt bis einschließlich Besoldungsgruppe A 13 bzw. Vergütungsgruppe II a KAT (gehobener Verwaltungsdienst).

Darüberhinaus hat der Hauptausschuß zuzustimmen; im Falle von Eilanträgen ist der Vorsitzende des Hauptausschusses bzw. der stellvertretende Vorsitzende des Hauptausschusses ermächtigt zu entscheiden.

Über Ausnahmen, die Stellen des Nordelbischen Kirchenamtes betreffend, entscheidet die Kirchenleitung in Absprache mit dem Vorsitzenden des Hauptausschusses bzw. dem stellvertretenden Vorsitzenden des Hauptausschusses.

Bei jeder freiwerdenden Planstelle ist zu prüfen, ob auf eine Wiederbesetzung teilweise oder ganz verzichtet werden kann.

7.2.1. Für die nachstehend genannten Dienststellen, Dienste, Werke und Einrichtungen der NEK erfolgt 1995 eine 5%ige Zuweisungssperre bei folgenden Haushaltsstellen:

HHSI.

0231.00.7490	Posaunenmission
0280.00.7420	Zweckgeb. Zuweisung an KK Alt-Hamburg und Rendsburg für Kirchenmusikerkurse
0280.00.7521	Zweckgeb. Zuschuß für staatl. Musikhochschule Lübeck
0280.00.7522	Zweckgeb. Zuschuß für staatl. Musikhochschule Hamburg
0380.00.8430	Zweckgeb. Zuweisung an Diakonenanstalt Rauhes Haus, Hamburg
0390.00.7390	Zweckgeb. Zuweisung an Verband der Gemeinschaften in der Landeskirche Schleswig-Holstein e. V.
0620.00.7390	Zweckgeb. Zuschuß an Ev. Fachhochschule Bethel
0620.00.7910	Studienförderung (Stipendien) an Theologiestudenten/-innen; Stipendien für das Theologenaustauschprogramm
1120.00.7590	Zuschüsse an Vereine, Verbände für Jugendarbeit
1210.00.7420	Zweckgeb. Zuweisung an KK für Pfarrbesoldung
1210.00.7422	Zweckgeb. Zuweisung an KK für Personalkosten
1210.00.7591	Zweckgeb. Zuschuß an Ev. Studentenheime in Kiel e. V.
1210.00.7592	Zweckgeb. Zuschuß an Bugenhagenkonvikt, Hamburg
1210.01.7490	Zweckgeb. Zuschuß an Ev. Stud. Pfarramt Kiel
1210.02.7490	Zweckgeb. Zuschuß an Ev. Stud. Gemeinde Wedel
1210.03.7490	Zweckgeb. Zuschuß an Ev. Stud. Gemeinde Flensburg
1320.00.4100	Frauenreferat
1320.00.4230 - 6960	Frauenreferat
1390.00.7490	Zweckgeb. Zuweisung an Verein „Verwaiste Eltern Hamburg e. V.“
1410.00.7490	Zweckgeb. Zuweisung für Sach- und Betriebsausgaben Krankenhausseelsorge
1420.00.7490	Zweckgeb. Zuweisung für Seelsorge an Blinden-, Sprach- und Gehörgeschädigten
1520.00.7350	Zweckgeb. Zuweisung an EKD für Bundesgrenzschutzseelsorge
1550.00.7490	Zweckgeb. Zuweisung für Seelsorge am Wehrdienstverw./Zivildienst
1560.00.7491	Zweckgeb. Zuweisung an Seemannsmission in der NEK
1560.00.7492	Zweckgeb. Zuweisung für Seemannspfarrramt Kiel

1610.00.7590	Zweckgeb. Zuschuß an Kammerspielkreis Lübeck „Theater 46“
1920.00.7490	Zweckgeb. Zuschuß an Ev. Ausländerberatung Hamburg
1970.00.7490	Zweckgeb. Zuweisung an Strafanstaltsseelsorge in JVA's
2140.00.7490	Zweckgeb. Zuschuß an Flüchtlingsberatungsstelle Hamburg Altona
2280.00.7491	Zweckgeb. Zuweisung für Personalkosten d. Landesverbandes für Kinderpflege S.-H.
2280.00.7493	Zweckgeb. Zuweisung Stiftung Alsterdorf (Fachschulen)
2280.00.8410	Zweckgeb. Zuweisung für „Alten Eichen“ Ev.-Luth. Diakonissenanstalt
2600.00.7490	Zweckgeb. Zuweisung an Landesverband Ev. Bahnhofsmission in Schl.-Holstein
3310.00.7491	Zweckgeb. Zuweisung an Nordschleswigsche Gemeinde
3310.00.7492	Zweckgeb. Zuweisung für Personalkosten Verein Nordschleswig
3310.00.7493	Zweckgeb. Zuweisung für Deutsche Gemeinde St. Petri Kopenhagen
3490.00.7390	Zweckgeb. Zuweisung Diasporaarbeit/M.Luther Bund./G. Adolf Werk
3490.00.7491	Zweckgeb. Zuweisung Ev. Bund Landesverein Nordelbien
3490.00.7492	Zweckgeb. Zuweisung für Sachk. Martin-Luther-Bund, Nordelbien
3490.00.7493	Zweckgeb. Zuweisung für Sachk. Gustav-Adolf-Werk
3490.00.7494	Zweckgeb. Zuweisung an Nordelbische Bibelgesellschaft
3660.00.7491	Zweckgeb. Zuweisung Finnische Gemeinde in Norddeutschland
3660.00.7492	Zweckgeb. Zuweisung Anglikan. Gemeinde in Hamburg
3660.00.7493	Zweckgeb. Zuweisung f. Ausländer Gemeinden HH/Schl.-Holstein
3670.00.7493	Sach- und Reisekosten für allgem. Ökumenearbeit
3810.00.4210	Zweckgeb. Zuweisung an Nordelbisches Missionszentrum
3810.00.4220	"
3810.00.4230	"
3810.00.4240	"
3810.00.8430	"
3830.00.7390	Zweckgeb. Zuschuß für miss. Arbeit
3830.00.7490	Zweckgeb. Zuschuß für Ev.-Luth. Kirche Jordaniens
4190.00.7491	Zweckgeb. Zuschuß Ev. Presseverb. Nordelbische Kirchenzeitung
4190.00.7492	Zweckgeb. Zuschuß Nordelbische Stimmen
4190.00.7493	Zweckgeb. Zuschuß Kirchenzeitung Blickpunkt Kirche
5140.00.8410	Zuführung Sonderhaushalt Wichernschule
5140.00.9420	Erwerb v. bewegl. Sachen für Wichern-Schule
5530.00.7590	Zweckgeb. Zuschuß an Luther-Akademie Ratzeburg
7620.00.4220 – 7930	Nordelbisches Kirchenamt
7620.01.9420	"
7620.02.9420	"
7710.00.4100 – 9420	Rechnungsprüfungsamt
9200.01.6967	ABZ Rickling
9200.02.6967	PTI Nordelbien
9200.03.6967	Prediger- und Studienseminare Preetz, Breklum, Hamburg, Rissen
9200.04.6967	Jugendwerk Koppelsberg
1120.07.8410	Ev. Jugendheim Koppelsberg
9200.05.6967	Ev. Studentenpfarramt Hamburg
9200.06.6967	Nordelbisches Frauenwerk
9200.07.6967	Nordelbischer Gemeindedienst
9200.08.6967	Nordelbischer Kirchl. Dienst i.d.Arbeitswelt
9200.09.6967	Amt f. Öffentlichkeitsdienst, Hamburg
9200.10.6967	Ev. Akademie Nordelbien
5220.03.8410	Ev. Akademie – Wirtschaftsbetrieb
9200.11.6967	Nordelbische Kirchenbibliothek
9200.14.6967	Pastoralkolleg
9290.00.7390	Zweckgeb. Zuweisung an VKDA für Personal- und Sachkosten

7.2.2. Im gesamtkirchlichen Bereich der NEK sind 10 % der Personalkosten in der Zeit zwischen 1995 und 1997 einzusparen. Davon sind im Haushaltsjahr 1995 5 % zu realisieren.

Für die Finanzierung sozialverträglicher Kündigungsmaßnahmen und personeller Umstrukturierungen wird im Haushaltsjahr 1995 ein Betrag von 1 Million DM bereitgestellt.

- 7.2.3. Zur Jahresmitte 1995 wird der Hauptausschuß darüber beraten,
- welche haushaltswirtschaftlichen Sperren aufgehoben werden können,
  - welche haushaltswirtschaftliche Sperren in Kürzungen umgewandelt werden.

7.3 Zur Erfüllung der Einsparvorgaben für 1995 in Höhe von 3.472.700 DM entfallen auf die haushaltswirtschaftlichen Sperren der Ziffer 7.2.1. rund 2.772.700 DM. Die weiteren Einsparverpflichtungen (haushaltswirtschaftliche Sperren) sind auf die nachfolgenden Haushaltsstellen zu verteilen:

- Diakonische Werke	500.000 DM
- Reisekosten	200.000 DM

7.4 Bei den nachfolgenden Haushaltsstellen werden Haushaltssperren angeordnet: 02.8110.07.3840/02.8110.07.9500. Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses eine Entsperrung aussprechen.

7.5 Die Inanspruchnahme des Haushaltsansatzes 0410.02.7520 erfolgt unter den Bedingungen des Beschlusses des Hauptausschusses vom 30. November 1994.

## 8. Verpflichtungsermächtigungen

### 8.1 Sonderfonds

Der Hauptausschuß kann zu Lasten des Rechnungsjahres 1995 bis zu 10.763.500 DM Verpflichtungen bei der Haushaltsstelle: Sachbuch 12, 9220.00.7621 eingehen.

8.2 Schuldendienst für Pfarrhaus-Sanierungsprogramm II und Dorfkirchenprogramm der Pommerschen Ev. Kirche. Die NEK hat sich seit 1994 dazu verpflichtet, die Hälfte des Schuldendienstes des Pfarrhaus-Sanierungsprogramms II (Volumen: 10 Mio DM) und des Dorfkirchenprogramms (Volumen: 5 Mio DM) der Pommerschen Kirche für die Dauer von 5 Jahren zu übernehmen.

Darüber hinaus hat sich die NEK seit 1994 dazu verpflichtet, für die Dauer von 3 Jahren den Schuldendienst für Investitionsbeihilfen – Kindertagesstätten – von jährlich 750.000 DM zu übernehmen.

8.3 Verpflichtungsermächtigung zur Mittelveranschlagung im folgenden Haushaltsjahr:

HH-Stelle 00.0410.02.7520:	946.800 DM
HH-Stelle 02.8110.04.3840/9500:	500.000 DM
HH-Stelle 02.8110.07.3840/9500:	331.400 DM

## 9. Stellenerrichtungen

9.1 Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses in besonders begründeten Fällen (wenn die Maßnahme als unvorhersehbar, unabdingbar und unaufschiebbar anerkannt wird) im Vollzug des Haushaltsplanes 1995 bis zu drei Planstellen errichten, wenn gleichzeitig an anderer Stelle beim Vollzug des Haushaltsplanes 1995 gleichwertige Stellen eingespart werden:

- 1 Pfarrstelle (A 13/A 14),
- 1 Beamtenstelle (A 13)
- 1 Angestelltenstelle (Verg.Gr. III)

9.2 Die Kirchenleitung wird ermächtigt, die notwendige Anzahl von befristeten Angestelltenstellen zur Vorbereitung und Durchführung des Kirchentages 1995 zu errichten und zu besetzen. Die Kirchenleitung unterrichtet hier-

über den Hauptausschuß und die Synode bei ihrer nächsten Tagung.

9.3 Die Kirchenleitung kann mit Zustimmung des Hauptausschusses in folgenden Fällen Pfarrstellen/Planstellen errichten, wenn gleichzeitig an anderer Stelle beim Vollzug des Haushaltsplanes 1995 gleichwertige Stellen eingespart werden (Kompensationsvorbehalt/kostenneutrale Finanzierung):

HH-Stelle	Dienststelle	Bes.-Gr. Verg.-Gr. Lohn.-Gr.
0110.00.4211 1210.04.4230	Pfarrstelle zum Projekt „Werkstatt Gottesdienst“ Ev. Studentenpfarramt Hamburg (0,5 Planstelle für eine/einen Psychologin/Psychologen Arbeitsbereich „Beratung und Seelsorge“)	A 13/A 14 II a
1980.00.4210	Gemeindedienst der NEK Stelle für Referentin/Referenten für Gemeindeberatung beim Gemeindedienst (3. Pfarrst.)	A 13/A 14
2280.00.8410	Diakonissenanstalt Alten Eichen, Fachschule für Sozialpäd. Stelle für eine Teilzeitkraft (11,8 Wo.St.)	50 % IIa
2950.00.4230	Beauftragter Umweltfragen 0,5 Planstelle für eine Schreibkraft Verw.-angest.	VII, VI b
3530.00.4220	Partnerkirchen in Europa Beamten-Planstelle für „Baltikum“, Befr. 5 J.	A 12/A 13
3810.00.4210	Nordelbisches Missionszentrum 1 PzA-Stelle für 3 Jahre 75 %	A 13

10. An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, An- und Verkäufe von Pastoraten/Dienstwohnungen im Rahmen der bei der zweckgebundenen Grundstücks- und Bau rücklage (Nr. 19 der Vermögensübersicht) jeweils vorhandenen Mittel zu tätigen. Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben beim Ankauf von Pastoraten/Dienstwohnungen wird das NKA zur Aufnahme von Darlehen bis zur Höhe von 2 Mio. DM ermächtigt.

Über die Einzelmaßnahmen ist der Kirchenleitung und dem Hauptausschuß zu berichten.

11. Verzichtserklärung nach § 25 b KBBesG

Die durch Verzichtserklärung nach § 25 KBBesG bei den Gruppierungsnummern 42 und 44 eingesparten Haushaltsmittel werden einem besonderem Fonds zugeführt. Das Nähere regelt der Hauptausschuß durch Beschluß.

12. Bürgschaften

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, Bürgschaften bis zu insgesamt 3.0 Mio. DM im Rechnungsjahr

1995 zu gewähren. Bürgschaften für Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie für rechtsfähige Vereine, deren Zweck ausschließlich kirchlichen und diakonischen Zielen dient sowie in begründeten Einzelfällen für natürliche Personen können bei Beträgen bis höchstens 500.000 DM (natürliche Personen maximal 300.000 DM) im Rechnungsjahr durch das Nordelbische Kirchenamt erklärt werden; in allen übrigen Fällen nur mit Zustimmung des Hauptausschusses.

13. Aufnahme von Krediten

Das Nordelbische Kirchenamt wird ermächtigt, a) zur Aufrechterhaltung einer ordnungsgemäßen Kassenwirtschaft

1. für die Nordelbische Kirchenkasse einen Kassenkredit bis zu 20 Mio. DM aufzunehmen,
2. bei den Nordelbischen Diensten und Werken die Aufnahme von Kassenkrediten bis zu einer Gesamthöhe von 20,0 Mio. DM zu genehmigen.

b) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionszuschüssen bei den Funktionen 8110, 8120 einen Kredit bis zu 1.891.200 DM aufzunehmen, (Haushaltswirtschaftliche Sperre s. HH-Stellen: 02.8110.07.3840/02.8110.07.9500.

c) in Ausnahmefällen zur Erfüllung bestimmter Aufgaben einen Kredit bis zur Höhe von 500.000 DM aufzunehmen;

14. Überschuß

Das Nordelbische Kirchenamt ist ermächtigt, den Überschuß der Jahresrechnung ganz oder teilweise zur Schuldentilgung zu verwenden (§ 14 HKR-O). Der Hauptausschuß hat bei einer Verwendung des Überschusses der Jahresrechnung zuzustimmen.

Der Haushaltsplan mit Erläuterungen und Anlagen liegt im Dienstgebäude des Nordelbischen Kirchenamts in Kiel, Dänische Straße 27/35 (Bibliothekssaal) zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Die Kirchenleitung

Karl-Ludwig Kohlwege

Bischof und Vorsitzender

KL-Nr.: 980/94

NKA-Az.: 0610/95 – VH I/H II

## Bekanntmachungen

### Änderung der Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche

Vom 4. Februar 1995

Die Vierte Synode hat auf ihrer 11. Tagung am 4. Februar 1995 folgenden Beschluß gefaßt:

#### Artikel 1

Die Geschäftsordnung der Synode der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 1993 (GVOBl. S. 209) wird wie folgt geändert:

In § 34 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Pressesprecherin oder der Pressesprecher der Nordelbischen Kirche oder im Verhinderungsfalle die Vertreterin oder der Vertreter wird zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausschusses als Gast eingeladen. Soll eine Sitzung ganz oder teilweise ohne Gast stattfinden, ist in der Einladung darauf hinzuweisen. Diese Bestimmung findet keine Anwendung beim Rechnungsprüfungsausschuß sowie bei Ausschüssen, die Personalentscheidungen durch die Synode vorbereiten.“

Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

**Artikel 2**

Diese Änderung tritt sofort in Kraft.

Der vorstehende Beschluß wird hiermit ausgefertigt. Er wird im Gesetz- und Verordnungsblatt verkündet.

Kiel, den 7. Februar 1995

Der Vorsitzende der Kirchenleitung

Karl-Ludwig Kohlwege

Bischof

Az.: GOA-1/95

**Bekanntgabe der Prüfungskommissionen  
für die I. Theologischen Prüfungen im Sommer 1995  
– Hamburg und Kiel**

Das Theologische Prüfungsamt hat die nachstehend aufgeführten Prüfungskommissionen berufen (Änderungen bleiben vorbehalten):

**Hamburg**

Bischöfin M. Jepsen (Vorsitzende)

Prof. Dr. Spieckermann

Frau Prof. Dr. Willi-Plein

Prof. Dr. Schramm

Prof. Dr. Rau

Direktor Hammerich

Frau Prof. Dr. Mager

Prof. Dr. Fischer

Hauptpastor Dr. Mohaupt

Prof. Dr. Ahrens

Prof. Dr. Schumann

Prof. Dr. Cornehl

Prof. Dr. Grünberg

Prof. Lindner

Hauptpastor Adolphsen

Hauptpastor Dr. Ahuis

Kirchenrat Dr. Ahme

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Hauptpastor Prof. Dr. Denecke

Hauptpastor Dr. Hoerschelmann

Pastor Dr. Holfelder

Pastor Kirsch

Pastor Dr. Wiedenmann

Pastorin Zingel

**Kiel**

Bischof Kohlwege (Vorsitzender)

Prof. Dr. Rüteswörden

Prof. Dr. Metzger

Prof. Dr. Becker

Prof. Dr. Lampe

Prof. Dr. Dr. Schilling

Prof. Dr. Maron

Prof. Dr. Dr. Meckenstock

Prof. Dr. Kreß

Prof. Dr. Waack

Propst Gerber

Prof. Dr. Preul

Prof. Dr. Schmidt-Rost

Kirchenrat Dr. Ahme

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Pastor Dr. Gundlach

Oberkirchenrat Dr. Hach

Kirchenrat Heling

Pastor Hertzberg

Pastor Dr. Nörenberg

Frau Karen Paulsen

Pastor Schlömp

Pastor Störmer

In Hamburg finden die mündlichen Prüfungen in der Zeit vom 6.-7. Juli 1995 statt, in Kiel in der Zeit vom 13.-14. Juli 1995.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Conrad

Az.: 2136-AI/A2

**Bekanntgabe der Prüfungskommission für die Zweite  
Theologische Prüfung im Frühjahr 1995**

Das Theologische Prüfungsamt hat nachstehend aufgeführte Damen und Herren in die Prüfungskommission für die Zweite Theologische Prüfung im Frühjahr 1995 berufen:

Bischof Kohlwege (Vors)

Bischöfin Jepsen

Oberkirchenrat Dr. Conrad

Oberkirchenrat Heinrich

Pastor Bode

Direktor Hammerich

Oberkirchenrätin Thobaben

Hauptpastor Adolphsen

Hauptpastor Dr. Ahuis

Pastor Dr. Dabelstein

Pröpstin Dr. Dr. Gelder

Pastor Dr. Gundlach

Oberkirchenrat Hörcher

Pastor Kretschmar

Pastor Kirsch

Pastor Klein

Oberkirchenrat Dr. Nase

Pastor Weimer

Direktor Buttler

Oberkirchenrat Gillert

Direktor Ziegler

Oberkirchenrat Starke

Pastor Bruhn

Direktor C. Jürgensen

Pröpstin Dr. Schwinge

Hauptpastor Dr. Mohaupt

Die mündliche Prüfung findet in der Zeit vom 29. bis 31. März 1995 im Nordelbischen Kirchenamt in Kiel statt.

Theologisches Prüfungsamt

Im Auftrage

Dr. Conrad

Az.: 2135 F 95 – A I/A V

### Zusammensetzung des Theologischen Beirats

In der Zusammensetzung des Theologischen Beirats (vgl. Veröffentlichungen vom 10. Dezember 1992 – GVOBl. 1993, S. 1, vom 17. Mai 1993 – GVOBl. S. 159 – und vom 10. Februar 1994 – GVO Bl. S. 49) hat sich erneut eine Veränderung ergeben:

Wahl eines Pastors oder einer Pastorina durch die Nordelbische Synode aus ihrer Mitte (Art. 101 Abs. 1, Buchst. d) der Verfassung):

ausgeschieden:

Pastorin Christa Hansen, Wesselburen

neues Mitglied

Pröpstin Dr. Dr. Katrin Gelder, Hamburg

Kiel, 19. Januar 1995

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrage

Kläschen

Az.: 1022-11 – T 2

### Bekanntgabe eines Tarifvertrages

Wir veröffentlichen nachstehend den Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 05. Dezember 1994 zum Kirchlichen Angestelltenvertrag (KAT-NEK), der vom Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK) mit den im Abdruck bezeichneten Mitarbeiterorganisationen geschlossen, aber mit gleichem Wortlaut abgeschlossen wurde.

Der Inhalt des Tarifvertrages, der zum 01. Januar 1995 in Kraft tritt, wurde seitens des VKDA-NEK mit Rundschreiben Nr. 8/1994 vom 14.12.1994 bekanntgegeben.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Schmar

Az.: 3211 – D 11

### Änderungstarifvertrag Nr. 20 vom 05. Dezember 1994

#### zum Kirchlichen Angestelltenvertrag (KAT-NEK)

Zwischen

dem Verband kirchlicher und diakonischer Anstellungsträger Nordelbien (VKDA-NEK), vertreten durch den geschäftsführenden Vorstand

– einerseits –

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr  
Bezirksverwaltungen Hamburg und Nord  
der Deutschen Angestellten Gewerkschaft

Landesverbände Hamburg und Schleswig-Holstein

dem Verband Kirchlicher Mitarbeiter Nordelbien

der Gewerkschaft Gartenbau, Land- und Forstwirtschaft  
Landesbezirk Nordmark

– andererseits –

wird auf der Grundlage der Tarifverträge vom 05. November 1979 folgendes vereinbart:

#### § 1

#### Änderung des KAT-NEK

Der Kirchliche Angestelltenvertrag (KAT-NEK) vom 15. Januar 1982, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 19 vom 18. Juli 1994 zum KAT-NEK, wird wie folgt geändert:

In der Protokollnotiz Nr. 11 zur Abteilung 23 sowie in der Protokollnotiz Nr. 12 zur Abteilung 31 der Anlage 1a zum KAT-NEK werden jeweils die Worte „31. Dezember 1994“ durch die Worte „31. März 1995“ ersetzt.

#### § 2

#### Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 01. Januar 1995 in Kraft.

Kiel, den 05. Dezember 1994

Für den Verband  
kirchlicher und diakonischer  
Anstellungsträger Nordelbien  
(VKDA-NEK)

gez. Unterschriften

Für die  
Gewerkschaften

gez. Unterschriften

### Pfarrstellenerrichtungen

Pfarrstelle des Kirchenkreises Kiel für das Frauenwerk (mit Wirkung vom 1. Februar 1995).

Az.: 20 Frauenwerk Kiel – P II / P 1

3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Markus in Kiel-Gaarden, Kirchenkreis Kiel (mit Wirkung vom 1. Februar 1995).

Az.: 20 St. Markus in Kiel-Gaarden (3) – P II / P 1

5. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bargtheide, Kirchenkreis Stormarn Bezirk Ahrensburg – (mit Wirkung vom 1. Februar 1995).

Az.: 20 Bargtheide (5) – P II / P 2

## Bekanntgabe eines Kirchensiegels

Kiel, den 30. Januar 1995

Kirchenkreis: Angeln

Die Umschrift des Kirchensiegels lautet: Ev.-Luth. Kirchengemeinde Sterup.

Nordelbisches Kirchenamt

Im Auftrag

Görlitz



Az.: 9153 - Sterup - R II/R 2

## Stellenausschreibungen

### Pfarrstellenausschreibungen

In der Kirchengemeinde Satrup im Kirchenkreis Angeln wird die Pfarrstelle vakant und ist zum 01.10.1995 mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber tritt zum 01.04.1995 in den Ruhestand.

Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Satrup in der Landschaft Angeln ist ländlicher Zentralort mit vielschichtiger soziologischer Struktur: Landwirtschaft, bedeutende Nahrungsmittelindustrie, kleine und mittlere metallverarbeitende Industriebetriebe, verschiedene Handwerks- und Einzelhandelsbetriebe. Flensburg und Schleswig liegen in gut erreichbarer Entfernung. Alle Schularten (einschließlich Gymnasium) befinden sich am Ort.

Im Zentrum des gemeindlichen Lebens steht der Gottesdienst, der hier nach Agende I gefeiert wird. Die kirchenmusikalische Arbeit (eine nebenamtliche Organistin, ein Chorleiter, eine Chorleiterin, ein Posaunenchorleiter in Verbindung mit dem Amt des Kirchenrechnungsführers) ist rege und wird vom Kirchenchor, Kinderchor und Posaunenchor wahrgenommen.

Die Kirchengemeinde zählt etwa 2700 Gemeindeglieder; sie hat sich entschlossen, alleinige Trägerin einer Diakonie-Station zu bleiben; diese ist besetzt mit einer Vollzeit-Schwester, zwei Schwestern mit halber Stundenzahl und mehreren in der Hauspflege tätigen Kräften.

Die Gemeinde ist dem Rentamt nicht angeschlossen; die Rechnungs- und Buchführung liegt in der Hand eines Rechnungsführers.

Neben der gut renovierten, etwa 800 Jahre alten Kirche steht für alle gemeindlichen Aktivitäten ein modernes, großes Gemeindehaus zur Verfügung. Das geräumige Pastorat mit großem Garten wurde 1967 erbaut.

Die Gemeinde sucht eine Pastorin/einen Pastor mit Gemeindeerfahrung, die/der die Wortverkündigung als zentrale Aufgabe ihres/seines Dienstes versteht und im übrigen bereit ist, im Zusammenwirken mit dem Kirchenvorstand ihre/seine Akzente in der Gemeindegemeinschaft zu setzen.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenem Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Angeln, Wassermühlenstraße 12 a, 24376 Kappeln.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der stellvertretende Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr G. Petersen, Tel. 0 46 33/3 10, die Vakanzvertreterin, Frau Pastorin Gießler-Petersen, Tel. 0 4 61/14 02 59, sowie Propst Lukas, Tel.: 0 46 42/35 02.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Satrup - P III / P 3

\*

In der Martin-Luther-Kirchengemeinde Quickborn-Heide im Kirchenkreis Niendorf ist die Pfarrstelle vakant und mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Wir, die 1984 gegründete Martin-Luther-Kirchengemeinde in Quickborn-Heide, sind eine Stadtrandgemeinde im Einzugsgebiet Hamburgs mit ca. 5.000 Einwohnern und ca. 2.200 Gemeindegliedern. Die Bevölkerungsstruktur in unserem Stadtteil erhält ihr typisches Bild durch sehr viele junge Familien, überwiegend des gehobenen Mittelstandes. Sie wird aber auch geprägt durch viele Ältere in privaten Heimen und durch Menschen in schwierigen Lebenssituationen, die in Schlichtwohnungen untergebracht sind.

Wir sind eine junge Gemeinde in einem 1985 errichteten Gemeindezentrum mit Kirchraum, zwei variablen Gruppenräumen, dem Kirchenbüro und dem Pastoren-Amtszimmer. Bei uns gibt es viele verschiedene Gruppenaktivitäten (Mutter-Kindgruppen, Kinder- und Jugendgruppen, Seniorenarbeit, Besuchsdienste, Eine-Welt-Gruppe, Asyl-Gruppe, Kirchenchor etc.). Die sonntäglichen Gottesdienste in verschiedenen Formen und auch die Abendgebete zum Wochenende mit Taizé-Liedern sind uns besonders wichtig. Gute Tradition sind das sommerliche Gemeindefest, der Martinsmarkt zu Advent und die Kinder-Bibelwochen geworden.

In Kirchenvorstand und Mitarbeiterschaft (Diakon, teilzeitbeschäftigte Sekretärin, Raumpflegerin, Zivildienstleistender und kirchenmusikalische Honorarkräfte sowie zahlreiche ehrenamtliche Helferinnen und Helfer) erwartet Sie ein abgeschlossenes Klima. Das Pastorat ist ein Reihenhaus nahe dem Gemeindezentrum (Baujahr: 1980, 5 Zimmer, Wohnküche,

1 Bad, 2 WC, Abstellraum). Dazu gehört ein Garten mit einem Gartenhaus. Im Ortsteil Quickborn-Heide befinden sich Kindergarten und Grundschule, weiterführende Schulen sind mit dem Bus in Quickborn zu erreichen.

Wir freuen uns über eine Pastorin oder einen Pastor

- mit mehrjähriger Berufserfahrung in der Gemeindefarbeit und einem Lebensalter möglichst unter 50 Jahren,
- mit Engagement beim weiteren Gemeindeaufbau,
- mit ausgeprägter Neigung zu kooperativem Verhalten beim Umgang mit Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern,
- mit Glaubwürdigkeit und Verbindlichkeit in Reden und Handeln auf der Grundlage christlicher Überzeugung,
- mit Offenheit, Integrations- und Diskussionsbereitschaft gegenüber verschiedenen religiösen Ansichten,
- mit Liebe zur Kirchenmusik.

Bewerbungen mit ausführlichem handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Niendorf, Kollastr. 239, 22453 Hamburg.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Wolfgang Poppelbaum, Lornsenstr. 21 - 23, 25451 Quickborn, Tel. 0 41 06 / 7 35 38 (privat) oder 040 / 30 90 42 49 (geschäftl.), und Herr Propst Willi Rogmann, Max-Zelck-Str. 1, 22459 Hamburg, Tel. 040 / 5 89 50 - 201.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Martin-Luther Kirchengemeinde Quickborn-Heide  
- P II / P 2

\*

In der St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide im Kirchenkreis Norderdithmarschen ist die 3. Pfarrstelle vakant und zum 01.06.1995 mit einem Pastor oder einer Pastorin zu besetzen. Der bisherige Pfarrstelleninhaber ist im Amt verstorben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung.

Zur St. Jürgen-Kirchengemeinde zählen ca. 6000 Gemeindeglieder. An der Kirche sind zwei Pastoren und der Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen tätig.

Der Kirchenvorstand der Gemeinde St. Jürgen wünscht sich einen Pastor oder eine Pastorin,

- der/die bereit ist, auch neue Formen des Gottesdienstes und der Gemeindefarbeit zu entwickeln,
- der/die bereit ist, den Neuaufbau der Gemeinde fortzusetzen und sich in Sonderheit der Jugendarbeit zu widmen,
- der/die bereit ist, bestehende Gruppen wie zum Beispiel Seniorenkreis, Frauenkreis, Gesprächskreise zu aktivieren.

Der Kirchenvorstand wünscht sich einen Pastor/eine Pastorin,

- der/die in der Zusammenarbeit mit den hauptamtlichen und ehrenamtlichen Mitarbeitern eine wichtige Aufgabe sieht.

Die Stadt Heide bietet alle Schularten, sie ist Kreisstadt von Dithmarschen mit ca. 20.000 Einwohnern.

Das Pastorat mit getrenntem Büro und Gemeindefaal und großem Garten in ruhiger Lage in der Beseler Straße 28 wird zum 1. Juni 1995 frei.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Bischof für den Spre-

gel Schleswig über den Herrn Propst des Kirchenkreises Norderdithmarschen, Markt 27, 25746 Heide.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Herr Düvell, Tel. 0481/73340, Pastor Dr. Schleiff, Tel. 0481/72459, und Propst Schulz, Tel. 0481/6891-10.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Sechs Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 St. Jürgen-Kirchengemeinde Heide (3) - P III/P 1

\*

In der Kirchengemeinde Burg in Dithmarschen im Kirchenkreis Süderdithmarschen ist die 1. Pfarrstelle vakant und umgehend mit einer Pastorin oder einem Pastor zu besetzen. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes.

Die Kirchengemeinde hat bei zwei Pfarrstellen 4.700 Gemeindeglieder. Neben dem Luftkurort Burg umfaßt sie die Dörfer Brickeln, Quickborn, Buchholz und Kuden. Grund-, Haupt- und Realschule befinden sich am Ort. Zu den Gymnasien in Meldorf und Brunsbüttel gibt es Busverbindungen.

Die Gottesdienste werden in der 850 Jahre alten Petri-Kirche gefeiert. Für die Arbeit steht ein großzügig umgebautes Gemeindehaus zur Verfügung. Neben zwei Friedhöfen unterhält die Kirchengemeinde einen Kindergarten für 100 Kinder. Für den Bewerber steht ein geräumiges Pfarrhaus bereit.

Wir wünschen uns einen Pastor/Pastorin,

- dem/der die Verkündigung und Seelsorge in unserer ländlich geprägten Gemeinde wichtig sind, und der auch junge Menschen anzusprechen vermag,
- der /die bereit ist, sich mit den vielfältigen Aufgaben und Möglichkeiten in der Kirchengemeinde vertraut zu machen, auf Menschen zuzugehen und die Gemeinde zu sammeln,
- der/die vorhandene Traditionen annimmt und das Gemeindeleben um eigene, neue Ideen bereichert,
- der/die kollegial mit den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern und der Inhaberin der 2. Pfarrstelle zusammenarbeitet.

Bewerbungen mit ausführlichem, handgeschriebenen Lebenslauf sind zu richten an den Herrn Propst des Kirchenkreises Süderdithmarschen, Klosterhof 19, 25704 Meldorf.

Weitere Unterlagen sind auf Anforderung einzureichen. Auskünfte erteilen Pastorin Eitzen-Janta, Tel. 0 48 25/24 98, sowie Propst Horn, Tel. 0 48 32/67 41.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Erscheinen dieser Ausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Burg in Dithmarschen (1) - P III/P 3

### Stellenausschreibungen

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde St. Petri Altona sucht zum nächstmöglichen Termin

**eine Diakonin/einen Diakon oder  
eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen.**

Wir wünschen uns eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter, die/der einerseits selbständig und eigenverantwortlich arbei-

ten möchte und andererseits bereit ist, in Teamarbeit die Gemeindefortbildung mitzugestalten.

Über den Kirchenkreis wird den Kolleginnen und Kollegen Fortbildung und Supervision angeboten.

Die Arbeitsbereiche sind:

- Kinder- und Jugendarbeit,
- Mitarbeit in der Konfirmandenarbeit,
- wenn möglich, auch frauenbezogene Arbeit in der Gemeinde,
- Mitarbeit in der Öffentlichkeitsarbeit (Gemeindebrief und Schaukasten).

Die Kirchengemeinde St. Petri liegt im Herzen Altonas. 2.800 Gemeindeglieder gehören zu den zwei Pfarrbezirken. Wir haben einen kleinen Kindergarten (20 Kinder, halbtags). Es gibt eine Kinderkirche (6-10jährige, wöchentlich) und eine Jugendgruppe.

Die Vergütung erfolgt nach dem Kirchlichen Angestelltenarbeitsvertrag (KAT-NEK).

Bewerbungen und Auskünfte sind zu richten an Pastor Reinhard Dircks, Schillerstr. 24, 22767 Hamburg, Tel. 040/39825292.

Az.: 30 - St. Petri Altona - E 2

\*

Für unser evangelisch-luth. Alten- und Pflegeheim mit 105 Plätzen suchen wir möglichst zum 01.07.1995

#### **den/die Heimleiter/in.**

Eine umfassende Modernisierung und Erweiterung des Hauses ist seit Jahren geplant und soll im Jahre 1995 beginnen.

Der jetzige Stelleninhaber verläßt aus persönlichen Gründen unser Haus und Hamburg.

Unser Ziel ist die Umsetzung einer zeitgemäßen, zukunftsorientierten Heimkonzeption.

Sie sollten die Befähigung zu kooperativen Arbeiten mitbringen, über sachliche und organisatorische Leitungskompetenz sowie betriebswirtschaftliches Verständnis verfügen und Mitarbeiter motivieren und zielorientiert leiten können.

Für diese verantwortliche Aufgabe suchen wir eine engagierte, entscheidungsfreudige, selbständig arbeitende evangelische Persönlichkeit mit praktischer Erfahrung und Qualifikation als Heimleiter/in, die die Eignungsvoraussetzung nach Vorgabe der Heimpersonalverordnung erfüllt.

Wir bieten: Einen sicheren Arbeitsplatz bei einem kirchlichen Gemeindefortträger mit eigenem Verantwortungsbereich und Gestaltungsmöglichkeiten.

Vergütung nach KAT.

Für Vorabinformationen steht Ihnen der Heimleiter, Herr Bosak, Telefon: 040/460 12 80 zur Verfügung.

Wenn Sie sich angesprochen fühlen, dann richten Sie Ihre Bewerbung an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes der Matthäusgemeinde Pastor Reinhard Scherwat, Bei der Matthäuskirche 6, 22301 Hamburg.

Az.: 30 Matthäus zu Hamburg zu Winterhude - D 11

\*

In unserer Ev.-Luth. Kirchengemeinde Franz von Assisi ist zum 1. April 1995 die

#### **C-Kirchenmusikerstelle**

mit 19,25 Wochenstunden zu besetzen.

Bei uns ist alles neu:

- Unser Stadtteil HH-Neu-Allermöhe mit z.Z. 10.500 Menschen.
- Unsere evangelische Kirchengemeinde FRANZ VON ASSISI (seit dem 1. Januar 1992) mit z.Z. 4.300 Menschen. Die meisten von ihnen sind jünger als 25 Jahre.
- Unsere Kirche mit den Gemeinderäumen wurde im Oktober 1993 eingeweiht.

Wir stellen uns als ihren Arbeitsbereich vor:

- Mitgestaltung der (Jugend-)Gottesdienste, Taufen und Trauungen
- Leitung und Ausbau unseres Erwachsenenchores
- Aufbau und Leitung eines Kinderchores evtl. in Projektform
- Förderung auch des unbegleiteten ein- und mehrstimmigen Gemeindegesanges.

Abgesehen von Ihren beruflichen Qualitäten erwarten wir von Ihnen:

- Freude und Neugier auf das Evangelium JESU und SEINER Gemeinde
- da Sie offen auf Menschen zugehen können;
- Kreativität und Experimentierfreudigkeit
- da für Sie eine gute Zusammenarbeit wichtig ist.

Für uns sind unsere Gottesdienste die Mitte alles Gemeindelebens. Die Kirchenmusik ist deswegen ein wesentlicher Teil der Gemeindefortbildung.

Bewerbungen sind zu richten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde Franz von Assisi, Ebener-Eschenbach-Weg 41, 21035 Hamburg. Auskünfte geben Ihnen die Vorsitzende des Kirchenvorstands Karin Stuben (040/735 3128) und die Pastoren Jens Naske (040/735 1178) und Dr. Andreas Stöckl (040/735 1974).

\*

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Großenaspe sucht zum nächstmöglichen Termin

eine nebenamtliche Kirchenmusikerin,

einen nebenamtlichen Kirchenmusiker (C-Prüfung)

Großenaspe ist eine ländliche Gemeinde im Kirchenkreis Neumünster. Die Aufgabe umfaßt die musikalische Begleitung bei Gottesdiensten und Amtshandlungen (Marcussen-Orgel) sowie die Leitung eines Chores. Aufgeschlossenheit auch für moderne Musikstile wird erwartet.

Die Vergütung erfolgt nach den in der Nordelbischen Kirche geltenden Bestimmungen.

Wir freuen uns auf jemanden, dem es ein Anliegen ist, mit uns auch durch die Musik Gott zu loben und zu feiern. Weitere Information und Bewerbung bitte an:

Pastor B. Reinholdt, Kirchstraße 4, 24623 Großenaspe, Tel.: 04327/336.

Az.: 30-Großenaspe - T II / T 3

## Personalnachrichten

### Ernannt:

- Mit Wirkung vom 1. Februar 1995 der bisherige Kirchenoberamtsrat Uwe Asmussen zum Kirchenverwaltungsrat beim Rechnungsprüfungsamt der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche.
- Mit Wirkung vom 01.02.1995 der Pastor z. A. Karsten Fehrs, z.Z. in Hohenwestedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenwestedt, Kirchenkreis Rendsburg.
- Mit Wirkung vom 1. Februar 1995 der Pastor z.A. Otmar Krause, zur Zeit in Hamburg-Nordbillstedt, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Rimbert-Kirchengemeinde Nordbillstedt, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Reinbek-Billetal –.
- Mit Wirkung vom 1. Februar 1995 der Pastor z.A. Henning Matthiesen, z.Z. in Tornesch, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Tornesch, Kirchenkreis Pinneberg.
- Mit Wirkung vom 1. März 1995 die vom Vorstand der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg erfolgte Berufung des Pastors Gundolf Semmler, bisher in Flensburg, als Pastor in das Amt eines Krankenhauseelsorgers in der Ev.-Luth. Diakonissenanstalt Flensburg bei gleichzeitiger unbefristeter Beurlaubung für den dortigen Dienst.
- Mit Wirkung vom 1. Februar 1995 die Wahl des Pastors Holger Spiekermann, bisher in Kiel, zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Schönberg, Kirchenkreis Plön.
- Mit Wirkung vom 16. Januar 1995 die Wahl des Pastors z.A. Klaus Peter Wehde, z.Z. in Hamburg-Bahrenfeld, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld, Kirchenkreis Altona.

### Berufen:

- Mit Wirkung vom 01. Februar 1995 auf die Dauer von 5 Jahren der Pastor Jan Wingert, bisher in Hamburg-Neuengamme, in das Amt eines theologischen Referenten beim Diakonischen Werk in Hamburg.

### Eingeführt:

- Am 15. Januar 1995 die Pastorin Annebäbel Claussen als Pastorin in das Amt einer theologischen Referentin beim Gemeindedienst – Arbeitszweig Haushalterschaft – der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.
- Am 27.11.1994 die Pastorin Elisabeth Farenholtz als Pastorin in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Dänischenhagen, Kirchenkreis Eckernförde.
- Am 05.02.1995 der Pastor Karsten Fehrs als Pastor in die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Hohenwestedt, Kirchenkreis Rendsburg.
- Am 18.01.1995 die Pastorin Veronika von Grumbkow-Landbeck als Pastorin in die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Krankenhauseelsorge.
- Am 15. Januar 1995 die Pastorin Gemma Halbe als Pastorin in die Pfarrstelle des Kirchenkreises Lübeck für pfarramtliche Vertretungsdienste.
- Am 15.01.1995 der Pastor Michael Hartmut als Pastor in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wöhrden, Kirchenkreis Süderdithmarschen.
- Am 18.01.1995 der Pastor Christian Landbeck als Pastor in die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Flensburg für Krankenhauseelsorge.
- Am 22. Januar 1995 der Pastor Friedrich-Wilhelm Levin als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Maria-Magdalenen-Kirchengemeinde Kiel-Elmschenhagen, Kirchenkreis Kiel.
- Am 22. Januar 1995 die Pastorin Margitta Melzer als Pastorin in die 4. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wahlstedt, Kirchenkreis Segeberg.
- Am 8. Januar 1995 der Pastor Hartmut Sölter als Pastor in die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Eidelstedt, Kirchenkreis Niendorf.
- Am 21. Januar 1995 der Pastor Klaus Peter Wehde als Pastor in die 1. Pfarrstelle der Luther-Kirchengemeinde Hamburg-Bahrenfeld, Kirchenkreis Altona.

### Bestätigt:

- Mit Wirkung vom 16. Februar 1995 die Wahl der Pastorin z.A. Fanny Dethloff-Schimmer, z.Z. in Hamburg-Langenhorn, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Broder Hinrick Hamburg-Langenhorn, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Nord –.
- Mit Wirkung vom 16. Februar 1995 die Wahl der Pastorin z.A. Birgit Feilcke-Leung, z.Z. in Hamburg-Billwerder, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zur Pastorin der Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nikolai zu Hamburg-Billwerder an der Bille, Kirchenkreis Alt-Hamburg – Bezirk Bergedorf –.
- Mit Wirkung vom 01.02.1995 die Wahl des Pastors z.A. Dirk Große, z.Z. in Leck, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Leck, Kirchenkreis Südtondern.
- Mit Wirkung vom 1. Februar 1995 die Wahl des Pastors z.A. Bernd Reinholdt, zur Zeit in Großenaspe, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der Pfarrstelle der Kirchengemeinde Großenaspe, Kirchenkreis Neumünster.
- Mit Wirkung vom 01. März 1995 die Wahl des Pastors z.A. Karlheinz Ruppert, z.Z. in Hamburg-Berne, bei gleichzeitiger Begründung eines Dienstverhältnisses als Pastor auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche zum Pastor der 1. Pfarrstelle der Friedens-Kirchengemeinde Berne, Kirchenkreis Stormarn – Bezirk Wandsbek-Rahlstedt –.

## Beauftragt:

Mit Wirkung vom 1. März 1995 der Pastor z.A. Jens Naske, z.Z. in Hamburg-Neu-Allermöhe, im Rahmen seines Dienstverhältnisses als Pastor auf Probe zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der Pfarrstelle der Ansgar-Kirchengemeinde Hamburg-Othmarschen, Kirchenkreis Altona (Auftragsänderung).

Mit Wirkung vom 1. März 1995 der ehemalige rheinische Pastor im Hilfsdienst Christoph Schmidt-Lauber, geb. Borger, als Pastor z.A. unter Begründung eines Dienstverhältnisses auf Probe (eingeschränktes Dienstverhältnis – 50 % –) zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche mit der Verwaltung der 1. Pfarrstelle der St. Paulus-Kirchengemeinde Hamburg-Harburg, Kirchenkreis Harburg.

## Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 01. April 1995 auf die Dauer von 3 Jahren die Pastorin Heike Spiegelberg-Funke, geb. Spiegelberg, Ammersbek, für eine im Auftrag von Dienste in Übersee wahrzunehmende pastorale Tätigkeit in der Methodistischen Kirche im Südlichen Afrika.

## Übertragen:

Mit Wirkung vom 1. Februar 1995 dem Militärfarrer Dr. Ulrich Reetz, Evangelischer Pfarrer bei der Marineschule Flensburg-Mürwik, die 4. Pfarrstelle (personaler Seelsorgebereich) der Kirchengemeinde Mürwik, Kirchenkreis Flensburg.

## Umgewandelt:

Mit Wirkung vom 01.02.1995 das gegenwärtig uneingeschränkte Dienstverhältnis der Pastorin Kirsten Erichsen als Pastorin auf Lebenszeit zur Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche und Inhaberin der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Albersdorf, Kirchenkreis Süderdithmarschen, in ein eingeschränktes Dienstverhältnis (50 %).

## Entlassen:

Mit Wirkung vom 1. April 1995 der Pastor z.A. Jens Hansen in Burg in Dithmarschen auf seinen Antrag nach den Bestimmungen der §§ 110 und 111 Abs. 2 des Pfarrergesetzes der VELKD i.d.F. vom 4.4.1989, 16.10.1990 und 6.11.1993 aus dem Dienst der Nordelbischen Ev.-Luth. Kirche.

## In den Ruhestand versetzt:

Mit Wirkung vom 1. April 1995 der Pastor Dr. Dankwart Arndt in Satrup.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 der Pastor Karl-Rudolf Bräsen in Bad Schwartau.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 der Direktor Pastor Paul Gerhardt Buttler in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 der Pastor Dr. Hanfried Fontius in Niendorf an der Stecknitz.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 der Pastor Ulrich Heidenreich in Hamburg.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 der Pastor Eckart Hoppe in Hamburg-Wandsbek.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1995 der Pastor Rolf Kiehn in Hamburg-Curslack.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 der Landespastor Alexander Kirschstein in Kiel.

Mit Wirkung vom 1. September 1995 der Pastor Hermann Möller in Lohe-Rickelshof.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 der Pastor Dr. Klaus Reblin in Hamburg-Harvestehude.

Mit Wirkung vom 1. Juni 1995 der Pastor Reiner Schulenburg in Hamburg-Langenhorn.



Pastor i.R.

### Gerhard Friedrich

geboren am 9. Juni 1901 in Falkenburg  
gestorben am 12. Januar 1995 in Uetersen

Der Verstorbene wurde am 16. April 1926 in Köslin ordiniert. Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Köslin.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er ab 1947 Pastor auf Hooge. Von 1950 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. November 1969 war er Pastor in Tornesch.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Friedrich.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Propst i.R.

### Meno Hach

geboren am 13. Oktober 1904 in Altona  
gestorben am 5. Januar 1995 in Eckernförde

Der Verstorbene wurde am 26. Oktober 1930 in Schleswig ordiniert.

Anschließend war er Provinzialvikar und Pastor in Ladelund und ab 1937 war er Pastor in Flensburg.

Von 1952 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. November 1969 war er Propst des Kirchenkreises Eckernförde und gleichzeitig Pastor der 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde St. Nicolai Eckernförde.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Propst Hach.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### Hans-Heinrich Knolle

geboren am 31. Dezember 1920 in Wittenberg

gestorben am 04. Januar 1995 in Bendestorf

Der Verstorbene wurde am 14. Mai 1953 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in der Kirchengemeinde St. Andreas in Hamburg. Von 1954 an war er Hilfsgeistlicher und ab 1955 Pastor im Ev. Amalie-Siebeking-Krankenhaus in Hamburg. Ab 1956 war er Pastor in Hamburg-Bergedorf und von 1969 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. April 1981 war er als Pastor Leiter der Telefonseelsorge im Amt für Gemeindedienst in Hamburg.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Knolle.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### Heinz Müller

geboren am 04. Juni 1910 in Hamburg

gestorben am 05. Dezember 1994 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 28. März 1937 in Hamburg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher und Pastor in Hamburg-Kirchwerder. Von 1945 an war er Pastor in Hamburg-Moorfleth und von 1956 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. September 1976 war er Pastor in Hamburg-Finkenwerder.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Müller.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Propst i.R.

### Richard Steffen

geboren am 21. Juli 1896 in Lügumkloster

gestorben am 22. Dezember 1994 in Ratzeburg

Der Verstorbene wurde am 4. November 1923 in Leck ordiniert.

Anschließend war er Provinzialvikar und Pastor in Westerland/Sylt.

Ab 1932 war er Pastor in Lokstedt und von 1933 an bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. November 1966 war er Propst des Kirchenkreises Neumünster und gleichzeitig Pastor der Anshar-Kirchengemeinde Neumünster.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Propst Steffen.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.



Pastor i.R.

### Walter Vonthein

geboren am 25. Juli 1895 in Kuttun

gestorben am 22. Januar 1995 in Hamburg

Der Verstorbene wurde am 3. Dezember 1922 in Königsberg ordiniert.

Anschließend war er Hilfsgeistlicher in Deutsch Eylau und Pastor in Lüp, Heiligenbeil, Ratenburg und Königsberg-Kalthof.

Nach seiner Übernahme in den Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins war er von 1949 an Hilfsgeistlicher und ab 1950 bis zu seinem Eintritt in den Ruhestand zum 1. September 1958 Pastor der Michaelis-Kirchengemeinde Kiel-Russee.

Die Nordelbische Ev.-Luth. Kirche dankt Pastor Vonthein.

Jesus Christus lasse ihn die ewige Herrlichkeit schauen.

Herausgeber und Verlag: Nordelbisches Kirchenamt,  
Postfach 3449, 24033 Kiel, Dänische Straße 21 / 35, 24103 Kiel.  
Fortlaufender Bezug und Nachbestellungen beim  
Nordelbischen Kirchenamt.  
Bezugspreis 30,- DM jährlich zuzüglich 5,- DM Zustellgebühr. -  
Druck: Schmidt & Klaunig, Postfach 3925, 24038 Kiel.

**Nordelbisches Kirchenamt**

**Postfach 3449**

**24033 Kiel**

---

**Postvertriebsstück**

**V 4193 B**

**Gebühr bezahlt**